

Das Gewerbegericht und das Verfahren vor dem Bürgermeister Ortsstatut für
die Stadt München Mit einem Anhang: Ausführungsbestimmungen [
Umschlagtitel.]

München [ca. 1890]

36.5589

urn:nbn:de:bvb:12-bsb00076770-1

36

5589

XII B

Gewerbegericht

und

das Verfahren vor dem Bürgermeister.

Ortsstatut

für die Stadt München.

Mit einem Anhange:

Ausführungsbestimmungen.

[ca. 1890]

München.

Druck und Verlag der G. Franz'schen h. b. Hofbuchdruckerei
(G. Emil Mayer).

36

5589

~~Aa 65 89~~

~~XII B.~~

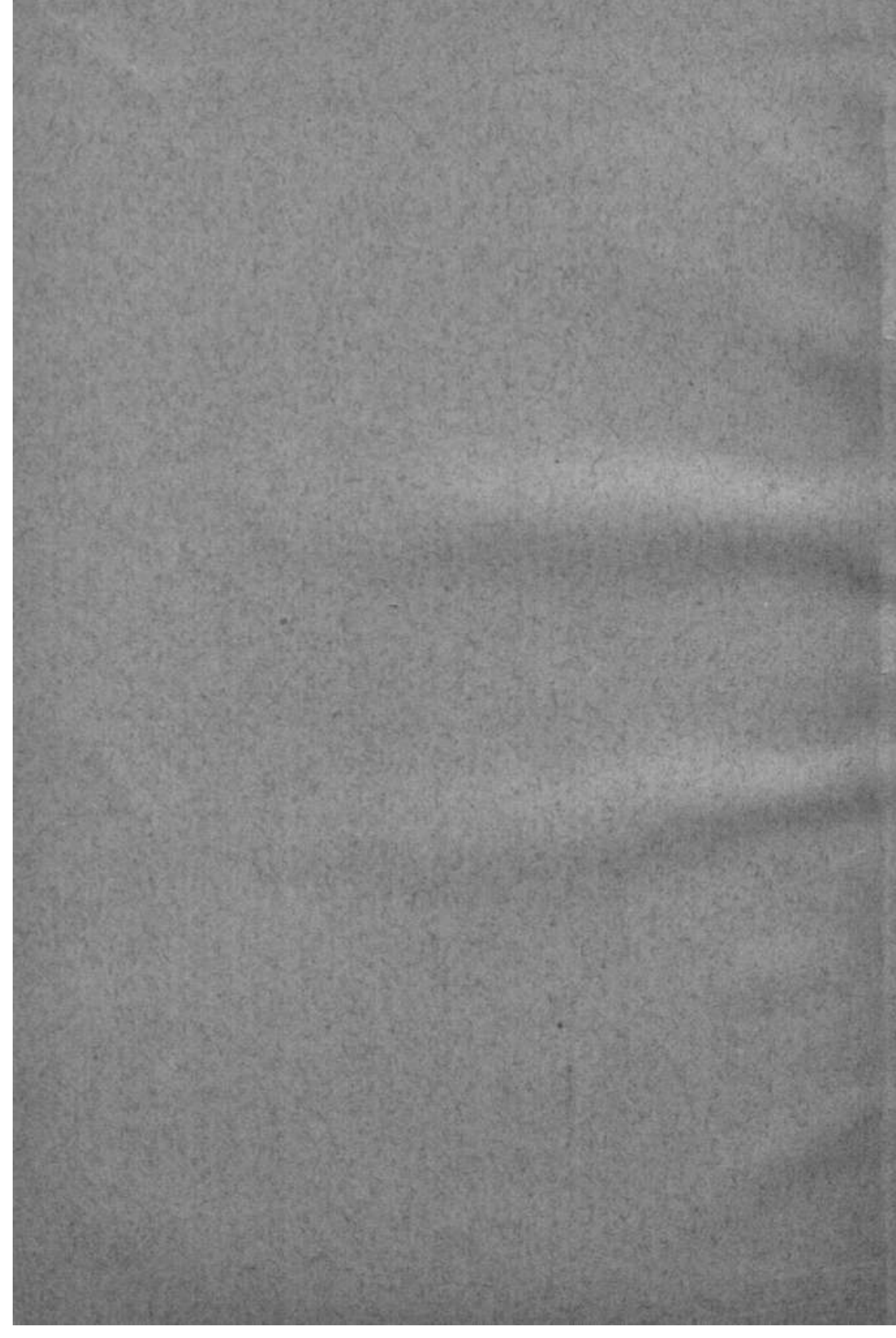
K

<36634986810010

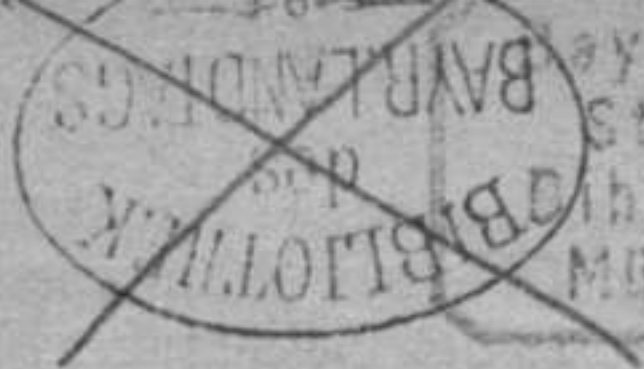
S

<36634986810010

Bayer. Staatsbibliothek



6589.



Ortsstatut.

Auf Grund des Reichsgesetzes vom 29. Juli 1890 „die Gewerbegerichte betr.“ und der Kgl. Allerhöchsten Verordnung „den Vollzug des Reichsgesetzes über die Gewerbegerichte betr.“ vom 16. August 1890 erläßt hiemit der Magistrat der k. Haupt- und Residenzstadt München nach Anhörung beteiligter Arbeitgeber und Arbeiter unter Zustimmung des Kollegiums der Gemeindebevollmächtigten und mit Genehmigung der k. Regierung von Oberbayern, Kammer des Innern, nachstehendes Ortsstatut für den Bezirk der Gemeinde München:

Erster Abschnitt.

Errichtung und Zusammensetzung des Gewerbegerichtes.

Zuständigkeit, Namen und Sitz des Gewerbegerichtes.

§. 1.

Die Entscheidung von gewerblichen Streitigkeiten zwischen Arbeitern einerseits und ihren Arbeitgebern anderseits, sowie zwischen Arbeitern desselben Arbeitgebers:

1. über den Antritt, die Fortsetzung oder die Auflösung des Arbeitsverhältnisses, sowie über die Aushängung oder den Inhalt des Arbeitsbuches oder Zeugnisses,

2. über die Leistungen und Entschädigungsansprüche aus dem Arbeitsverhältnisse, sowie über eine in Beziehung auf dasselbe bedungene Konventionalstrafe,

3. über die Berechnung und Anrechnung der von den Arbeitern zu leistenden Krankenversicherungsbeiträge (§§. 53, 65, 72, 73 des Gesetzes, betreffend die Krankenversicherung der Arbeiter, vom 15. Juni 1883),¹⁾

4. über die Ansprüche, welche auf Grund der Uebernahme einer gemeinsamen Arbeit von Arbeitern desselben Arbeitgebers gegen einander erhoben werden, wird für den Bezirk der Gemeinde München einem Gewerbegerichte übertragen, welches den Namen:

„Gewerbegericht München“

führt und seinen Sitz in München hat.

Streitigkeiten über eine Konventionalstrafe, welche für den Fall bedungen ist, daß der Arbeiter nach Beendigung des Arbeitsverhältnisses ein solches bei anderen Arbeitgebern eingeht oder ein eigenes Geschäft errichtet, gehören nicht zur Zuständigkeit des Gewerbegerichtes.

Als Arbeiter im Sinne dieses Statutes gelten diejenigen Gesellen, Gehilfen, Fabrikarbeiter und Lehrlinge, auf welche der siebente Titel der Gewerbeordnung Anwendung findet.

1) § 53, Abs. 2 R.=R.=B.=G. Auf Streitigkeiten zwischen dem Arbeitgeber und den von ihm beschäftigten Personen über die Berechnung und Anrechnung der von diesen zu leistenden Beiträge findet § 120a der Gewerbeordnung*) Anwendung.

§ 65, Abs. 4 R.=R.=B.=G. Auf Streitigkeiten zwischen dem Betriebsunternehmer und den von ihm beschäftigten Personen über die Berechnung und Anrechnung der Beiträge der letzteren findet § 120a der Gewerbeordnung*) Anwendung.

§ 72, Abs. 3 R.=R.=B.=G. Im Uebrigen finden auf die in Gemäßheit des § 69 errichteten Krankenkassen die Vorschriften der §§ 63 bis 68 — — — Anwendung. — — —

§ 73, Abs. 1 R.=R.=B.=G. Auf Krankenkassen, welche auf Grund der Vorschriften des Titels VI der Gewerbeordnung von Innungen für die Gesellen und Lehrlinge ihrer Mitglieder errichtet werden, finden die Vorschriften der §§ — — — 53 — — — Anwendung.

*) § 120 a der Gewerbeordnung ist aufgehoben durch § 78 des Gesetzes vom 29. Juli 1890, die Gewerbegerichte betr.

Im gleichen gelten als Arbeiter im Sinne dieses Statutes Betriebsbeamte, Werkmeister und mit höheren technischen Dienstleistungen betraute Angestellte, deren Jahresarbeitsverdienst an Lohn oder Gehalt zweitausend Mark nicht übersteigt.

Als Arbeiter im Sinne dieses Statutes gelten nicht die im Post- und Telegraphen- (Telephon-) Betriebe, ferner die im eigentlichen Eisenbahnbetriebe verwendeten Arbeiter; dagegen gelten als Arbeiter im Sinne dieses Statutes die in mit dem eigentlichen Eisenbahnbetriebe nicht in unmittelbarem Zusammenhange stehenden Hilfsbetrieben, wie Werkstätten, Gasfabriken, Neubauten u. dgl. beschäftigten Arbeiter.

§. 2.

Zur Zuständigkeit des Gewerbegerichtes gehören ferner Streitigkeiten der im §. 1 Nr. 1 bis 3 bezeichneten Art zwischen Personen, welche für bestimmte Gewerbe treibende außerhalb der Arbeitsstätte der letzteren mit Anfertigung gewerblicher Erzeugnisse beschäftigt sind (Heimarbeiter, Hausgewerbetreibende), und ihren Arbeitgebern ohne Rücksicht darauf, ob die ersteren die Rohstoffe oder Halbfabrikate selbst beschaffen oder ob ihnen solche von den Arbeitgebern zur Bearbeitung oder Verarbeitung geliefert werden. Das Gleiche gilt von Streitigkeiten der im §. 1 Nr. 4 bezeichneten Art zwischen solchen Hausgewerbetreibenden unter einander.

§. 3.

Das Gewerbegericht München ist für Streitigkeiten der in den §§. 1 und 2 bezeichneten Art ohne Rücksicht auf den Wert des Streitgegenstandes ausschließlich zuständig, soferne im Bezirke der Gemeinde München die streitige Verpflichtung zu erfüllen ist.

Ausnahmen von der Zuständigkeit.

§. 4.

Ausgenommen von der Zuständigkeit des Gewerbegerichtes sind Streitigkeiten der in den §§. 1 und 2 bezeichneten Art:

a) zwischen Mitgliedern neuer Innungen (§§. 97 f. f. der Gewerbeordnung) und ihren Lehrlingen (§. 97 Absf. 2 Ziff. 4 der Gewerbeordnung),

b) zwischen Mitgliedern derjenigen neuen Innungen, für welche auf Grund des § 97a Ziff. 6 der Gewerbeordnung ein Schiedsgericht besteht, und ihren Gesellen,

c) aus den Lehrverhältnissen, falls die Voraussetzungen des §. 100e Absf. 1 Ziff. 1 der Gewerbeordnung gegeben sind,

d) falls die Voraussetzungen der §§. 100f Absf. 1 Ziff. 3 und 100i Absf. 2 der Gewerbeordnung gegeben sind.²⁾

²⁾ § 97 R. = G. = O. Diejenigen, welche ein Gewerbe selbstständig betreiben, können zur Förderung der gemeinsamen gewerblichen Interessen zu einer Innung zusammentreten.

Aufgabe der neuen Innungen ist:

1. Die Pflege des Gemeingeistes, sowie die Aufrechterhaltung und Stärkung der Standesehre unter den Innungsmitgliedern;
2. die Förderung eines gedeihlichen Verhältnisses zwischen Meistern und Gesellen, sowie die Fürsorge für das Herbergswesen der Gesellen und für die Nachweisung von Gesellenarbeit;
3. die nähere Regelung des Lehrlingswesens und der Fürsorge für die technische, gewerbliche und sittliche Ausbildung der Lehrlinge;
4. Streitigkeiten der im § 120a bezeichneten Art zwischen den Innungsmitgliedern und ihren Lehrlingen an Stelle der Gemeindebehörde (Absatz 2 daselbst) zu entscheiden.

§ 97 a. Die Innungen sind befugt, ihre Wirksamkeit auf andere, den Innungsmitgliedern gemeinsame gewerbliche Interessen als die im § 97 bezeichneten auszudehnen. Insbesondere steht ihnen zu:

Die Bestimmungen dieses Statutes über das Gewerbegericht finden keine Anwendung auf Gehilfen und Lehrlinge in Apotheken und Handelsgeschäften, sowie auf

1. Fachschulen für Lehrlinge zu errichten und dieselben zu leiten;
2. zur Förderung der gewerblichen und technischen Ausbildung der Meister und Gesellen geeignete Einrichtungen zu treffen;
3. Gesellen- und Meisterprüfungen zu veranstalten und über die Prüfungen Zeugnisse auszustellen;
4. zur Förderung des Gewerbebetriebes der Innungsmitglieder einen gemeinschaftlichen Geschäftsbetrieb einzurichten;
5. zur Unterstützung der Innungsmitglieder, ihrer Angehörigen, ihrer Gesellen und Lehrlinge in Fällen der Krankheit, des Todes, der Arbeitsunfähigkeit oder sonstiger Bedürftigkeit, Klassen einzurichten;
6. Schiedsgerichte zu errichten, welche berufen sind, Streitigkeiten der im § 120a bezeichneten Art zwischen den Innungsmitgliedern und deren Gesellen an Stelle der sonst zuständigen Behörden zu entscheiden.

§ 98. (Bezirk und Name einer Innung).

§ 98a und b. (Innungsstatut und Genehmigung desselben.)

§ 98c. (Nebenstatuten.)

§ 99. (Juristische Persönlichkeit der Innung.)

§ 100. (Mitgliedschaft.)

§ 100a. (Teilnahme der Gesellen.)

§ 100b. (Verpflichtungen und Leistungen der Mitglieder.)

§ 100c. (Unterstützungsklassen.)

§ 100d. Für die auf Grund des § 97a zu errichtenden Schiedsgerichte sind folgende Bestimmungen maßgebend:

1. Die Schiedsgerichte müssen mindestens aus einem Vorsitzenden und zwei Beisitzern bestehen. Die Beisitzer müssen zur Hälfte aus den Innungsmitgliedern, zur Hälfte aus deren Gesellen entnommen sein. Die ersteren sind von der Innungsversammlung oder einer anderen Vertretung der Innungsmitglieder, die letzteren von den Gesellen der Innung oder einer Vertretung derselben zu wählen. Der Vorsitzende wird von der Aufsichtsbehörde bestimmt; er braucht der Innung nicht anzugehören.
2. Die Annahme der Wahl zum Beisitzer kann nur aus Gründen abgelehnt werden, aus welchen die Uebernahme einer Vormundschaft abgelehnt werden kann. — (Das bayerische Landrecht T. I Kap. 7 § 21 kennt keinen absoluten Ablehnungsgrund einer Vormundschaft; es kommt

Arbeiter, welche in den unter der Militär- oder Marineverwaltung stehenden Betriebsanlagen beschäftigt sind.

Desgleichen finden die Bestimmungen dieses Statutes über das Gewerbegericht keine Anwendung auf Streitig-

auf die Beschaffenheit der Umstände im einzelnen Falle an. Im Allgemeinen sind Gründe der Ablehnung: hohes Alter, Besitz vieler Kinder, lange Abwesenheit, Bekleidung öffentlicher Aemter, Armut, Unerfahrenheit u. s. w.). — Wer die Annahme ablehnt, ohne zu der Ablehnung berechtigt zu sein, kann von der Aufsichtsbehörde durch Ordnungsstrafen zur Annahme gehalten werden;

3. gegen die Entscheidungen der Schiedsgerichte steht nach Maßgabe des § 120a Abs. 2 die Berufung auf den Rechtsweg offen.

Die auf Grund der Bestimmungen in §§ 97 Nr. 4 und 97a Nr. 6 ergehenden Entscheidungen in Streitigkeiten der Innungsmitglieder mit ihren Gesellen und Lehrlingen sind vorläufig vollstreckbar. Die Vollstreckung erfolgt durch die Polizeibehörden nach Maßgabe der Vorschriften über die gerichtliche Zwangsvollstreckung. Lehrlinge sind auf Antrag der zur Entscheidung berufenen Innungsbehörde von der Polizeibehörde anzuhalten, vor der ersteren persönlich zu erscheinen.

§ 100 e. Für den Bezirk einer Innung, deren Thätigkeit auf dem Gebiete des Lehrlingswesens sich bewährt hat, kann durch die höhere Verwaltungsbehörde nach Anhörung der Aufsichtsbehörde bestimmt werden:

1. daß Streitigkeiten aus den Lehrverhältnissen der im § 120a bezeichneten Art auf Anrufen eines der streitenden Teile von der zuständigen Innungsbehörde auch dann zu entscheiden sind, wenn der Arbeitgeber, obwohl er ein in der Innung vertretenes Gewerbe betreibt und selbst zur Aufnahme in die Innung fähig sein würde, gleichwohl der Innung nicht angehört.

§ 100 f. Für den Bezirk einer Innung kann auf Antrag derselben durch die höhere Verwaltungsbehörde bestimmt werden, daß Arbeitgeber, welche, obwohl sie ein in der Innung vertretenes Gewerbe betreiben, derselben nicht angehören, und deren Gesellen zu den Kosten:

1. der von der Innung für das Herbergswesen und den Nachweis für Gesellenarbeit getroffenen, beziehungsweise unternommenen Einrichtungen (§ 97 Ziff. 2);

keiten der in Bergwerken, Salinen, Aufbereitungsanstalten und unterirdisch betriebenen Brüchen und Gruben beschäftigten Arbeiter mit ihren Arbeitgebern.

Kosten der Einrichtung und Unterhaltung des Gewerbegerichtes.

§. 5.

Die Kosten der Einrichtung und der Unterhaltung des Gewerbegerichtes sind, soweit sie in dessen Einnahmen ihre Deckung nicht finden, von der Stadtgemeinde München zu tragen.

Die Stadtgemeinde hat insbesondere entsprechende Lokale, sowie die erforderlichen Beamten und Bediensteten zur Verfügung zu stellen und für die Regie Sorge zu tragen.

Einnahmen.

Gebühren, Kosten und Strafen, welche in Gemäßheit dieses Statutes zur Hebung gelangen, bilden Einnahmen des Gerichts.

Führung der Kassengeschäfte.

Die Kassen- und Hinterlegungsgeschäfte werden vom Magistrate nach Maßgabe der für die Kassaführung bestehenden gemeindlichen Vorschriften geführt.

2. derjenigen Einrichtungen, welche von der Innung zur Förderung der gewerblichen und technischen Ausbildung der Meister, Gesellen und Lehrlinge getroffen sind, beziehungsweise unternommen werden (§§ 97 Ziffer 3, 97a Ziffer 1 und 2);

3. des von der Innung errichteten, beziehungsweise zu errichtenden Schiedsgerichts (§ 97a Ziffer 6)

in derselben Weise und nach demselben Maßstabe beizutragen verpflichtet sind, wie die Innungsmitglieder und deren Gesellen.

Die Bestimmungen sind widerruflich.

§ 100 g mit 100 m. (Nähere Bestimmungen für eine nach § 100 f zu treffende Verfügung)

§ 100 h Abs. 2. Ist die Bestimmung für das von der Innung errichtete Schiedsgericht getroffen, so tritt das letztere für die im § 120a bezeichneten Streitigkeiten an die Stelle der sonst zuständigen Behörde, wenn dasselbe von einem der streitenden Teile angerufen wird.

Besehung des Gewerbegerichtes.

§. 6.

Das Gewerbegericht besteht aus einem Vorsitzenden, bezw. den Stellvertretern desselben und aus 36 Beisitzern und 18 Hilfsbeisitzern.

Außerdem wird dem Gewerbegerichte ein Gerichtsschreiber und eine entsprechende Anzahl Stellvertreter desselben beigegeben. Die erforderlichen Zustellungen in dem Verfahren vor dem Gewerbegerichte werden durch die städtischen Amtsboten oder durch die Post bethätigt.

Vorsitzender und Gerichtsschreiber.

§. 7.

Den Vorsitzenden und dessen Stellvertreter, deren Zahl in das jeweilige Ermessen des Magistrats gestellt ist, wählt der Magistrat. Dieselben dürfen weder Arbeitgeber noch Arbeiter sein.

Der Gerichtsschreiber und dessen Stellvertreter werden vom Vorstande des Magistrates ernannt. Sie werden den Bediensteten der Gemeinde entnommen, auch Rechtspraktikanten können mit dieser Funktion betraut werden.

Die Wahl des Vorsitzenden und seiner Stellvertreter erfolgt auf mindestens ein Jahr.

Die Ernennung des Gerichtsschreibers und seiner Stellvertreter erfolgt auf unbestimmte Dauer und ist jeder Zeit widerruflich. Die Bestätigung der Wahl des Vorsitzenden und seiner Stellvertreter erfolgt nach Maßgabe des §. 15 Abs. 2 des Gesetzes vom 29. Juli 1890, die Gewerbegerichte betr.³⁾

³⁾ § 15 Abs. 2 des Gesetzes v. 29. Juli 1890. Die Wahl der Vorsitzenden und der Stellvertreter bedarf der Bestätigung der höheren Verwaltungsbehörde, in deren Bezirk das Gewerbegericht seinen Sitz hat. Diese Bestimmung findet auf Staats- und Gemeindebeamte, welche ihr Amt kraft staatlicher Ernennung und Bestätigung verwalten, keine Anwendung, so lange sie dieses Amt bekleiden.

Beisitzer und Hilfsbeisitzer.

§. 8.

Die Beisitzer und Hilfsbeisitzer müssen zur Hälfte aus den Arbeitgebern, zur Hälfte aus den Arbeitern entnommen werden.

Die eine Hälfte wird mittelst Wahl der Arbeitgeber, die andere mittelst Wahl der Arbeiter bestellt. Die Wahl erfolgt auf drei Jahre. Eine Wiederwahl ist zulässig.

Wählbarkeit.

§. 9.

Zum Mitgliede des Gewerbegerichts soll nur berufen werden, wer das dreißigste Lebensjahr vollendet, in dem der Wahl vorangegangenen Jahre für sich oder seine Familie Armenunterstützung aus öffentlichen Mitteln nicht empfangen oder die empfangene Armenunterstützung erstattet hat und in dem Bezirke des Gewerbegerichtes München seit mindestens zwei Jahren wohnt oder beschäftigt ist.

Personen, welche zum Amte eines Schöffen unfähig sind (Gerichtsverfassungsgesetz §§. 31, 32),⁴⁾ können nicht berufen werden.

Wahlberechtigung.

§. 10.

Zur Teilnahme an den Wahlen (§. 8) ist nur berechtigt, wer das fünfundzwanzigste Lebensjahr vollendet

⁴⁾ § 31 R.-G. B.-G. Das Amte eines Schöffen ist ein Ehrenamt. Dasselbe kann nur von einem Deutschen versehen werden.

§ 32. Unfähig zu dem Amte eines Schöffen sind:

1. Personen, welche die Befähigung infolge strafgerichtlicher Verurteilung verloren haben;
2. Personen, gegen welche das Hauptverfahren wegen eines Verbrechens oder Vergehens eröffnet ist, das die Aberkennung der bürgerlichen Ehrenrechte oder der Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Aemter zur Folge haben kann;
3. Personen, welche infolge gerichtlicher Anordnung in der Verfügung über ihr Vermögen beschränkt sind.

und seit mindestens einem Jahre in dem Bezirke des Gewerbegerichts München Wohnung oder Beschäftigung hat.

Die in §. 9 Abs. 2 bezeichneten Personen sind nicht wahlberechtigt.

§. 11.

Mitglieder einer Innung, für welche ein Schiedsgericht in Gemäßheit der §§ 97a und 100d⁵⁾ der Gewerbeordnung errichtet ist, sowie deren Arbeiter sind weder wählbar noch wahlberechtigt.

Desgleichen sind die in §. 4 Abs. 2 und 3 des Statuts bezeichneten Gehilfen, Lehrlinge und Arbeiter, sowie deren Arbeitgeber weder wählbar noch wahlberechtigt. Beschäftigen solche Arbeitgeber auch Arbeiter, auf welche die Bestimmungen des Statuts über das Gewerbegericht anwendbar sind, so sind sowohl diese Arbeiter als auch die Arbeitgeber wählbar und wahlberechtigt.

§. 12.

Den Arbeitgebern stehen im Sinne der §§. 7 bis 10 des Statuts die mit der Leitung eines Gewerbebetriebes oder eines bestimmten Zweiges desselben betrauten Stellvertreter der selbständigen Gewerbetreibenden gleich, sofern sie nicht nach §. 1 Abs. 4 als Arbeiter gelten.

Die nach §. 2 des Statuts der Zuständigkeit des Gewerbegerichtes unterstellten Hausgewerbetreibenden (Heimarbeiter) werden zu den Arbeitgebern gerechnet, wenn sie mit Gewerbesteuer veranlagt sind.

Ablehnung und Niederlegung des Amtes.

§. 13.

Das Amt der Beisitzer und Hilfsbeisitzer ist ein Ehrenamt. Die Uebernahme kann nur aus den Gründen verweigert werden, welche zur Ablehnung eines unbesoldeten Gemeindeamtes nach Maßgabe des Art. 174

⁵⁾ Vergl. Anm. 2.

Abf. 1 der Gemeindeordnung für die bayerischen Landesteile diesseits des Rheines⁶⁾ berechtigen.

Wer das Amt eines Beisizers oder Hilfsbeisizers sechs Jahre versehen hat, kann während der nächsten sechs Jahre die Uebernahme des Amtes ablehnen.

Ablehnungsgründe gewählter Beisizer oder Hilfsbeisizer sind nur zu berücksichtigen, wenn dieselben, nachdem der beteiligte Beisizer oder Hilfsbeisizer von seiner Wahl in Kenntniss gesetzt ist, binnen 8 Tagen schriftlich oder zu Protokoll beim Magistrate geltend gemacht werden. Ueber den Ablehnungsantrag entscheidet der Magistrat.

Die freiwillige Niederlegung des Beisizeramtes oder Hilfsbeisizeramtes innerhalb der Wahlperiode ist nur aus den in Art. 80 Abf. 1 der Gemeindeordnung für die bayerischen Landesteile diesseits des Rheines⁷⁾ bezeichneten Gründen zulässig. Ueber die Zulässigkeit der Niederlegung entscheidet der Magistrat.

Entschädigung der Beisizer.

Die Beisizer und Hilfsbeisizer erhalten für jede Sitzung, an welcher sie teilgenommen haben, eine Entschädigung für Zeitversäumnis von je 4 Mark aus der Gemeindefassa.

⁶⁾ Art. 174 Abf. 1 G.=O. Die Wahl zu den im Art. 172 Abf. 1 bezeichneten Gemeindeämtern (— Bürgermeister, Beigeordneter, Gemeindebevollmächtigter, Distriktsvorsteher, Ortspfleger, Ortsführer, Mitglied eines Magistrats-, Gemeinde- oder Ortsausschusses oder eines von der Gemeindeverwaltung gebildeten besonderen Ausschusses —) kann abgelehnt werden:

1. wegen erwiesener körperlicher oder geistiger Unfähigkeit;
2. wegen zurückgelegten sechzigsten Lebensjahre;
3. wenn der Gewählte das Amt eines Bürgermeisters, Beigeordneten, Magistratsrates oder Gemeindevorstandes während voller sechs Jahre verwaltet hat;
4. wegen einer Beschäftigung, die eine häufige oder langandauernde Abwesenheit von der Gemeinde mit sich bringt.

⁷⁾ Art. 80 Abf. 1 G.=O. Bürgerliche Magistratsmitglieder sind wegen erwiesener körperlicher oder geistiger Dienstesunfähigkeit oder wegen zurückgelegten 60. Lebensjahres zum Austritte berechtigt.

Die Entschädigungen werden sofort ausbezahlt; eine Zurückweisung ist unstatthaft.

Wahlverfahren.

§. 14.

Die Wahl der Beisitzer und Hilfsbeisitzer erfolgt in 2 getrennten öffentlichen Wahlhandlungen, und zwar haben zunächst die Arbeitgeber 18 Arbeitgeber als Beisitzer und 9 Arbeitgeber als Hilfsbeisitzer, sodann die Arbeiter 18 Arbeiter als Beisitzer und 9 Arbeiter als Hilfsbeisitzer mit möglichster Berücksichtigung aller einschlägigen Gewerbe und Fabrikbetriebe zu wählen.

Als Hilfsbeisitzer sind thunlichst solche Arbeitgeber und Arbeiter zu wählen, welche in der Nähe der Amtsräume des Gewerbegerichtes ihre Arbeitslokale haben oder dort wohnen und leicht abkömmlich sind.

Die Wahl erfolgt für das ganze Stadtgebiet je in einer einzigen Abstimmung und haben Arbeitgeber und Arbeiter die von ihnen zu wählenden Beisitzer und Hilfsbeisitzer je in einem Wahllakte zu bestimmen.

Wahlzeit.

§. 15.

Die beiden Wahlhandlungen erstrecken sich auf je 1 Tag und zwar auf je einen Sonntag von vormittags 10 Uhr bis nachmittags 6 Uhr und müssen an 2 aufeinander folgenden Sonntagen stattfinden.

Der Magistrat hat das Recht, die Wahlhandlung auf bestimmte Stunden eines nachfolgenden Wochentages auszudehnen.

Bekanntmachung der Wahl.

§. 16.

Die Wahl, welche vom Magistrate angeordnet wird, findet in den letzten 3 Monaten des einer Wahlperiode vorausgehenden Kalenderjahres statt, und sind die Wahl-

tage und das Wahllokal rechtzeitig durch öffentlichen Anschlag und dreimalige Einrückung in die Gemeindezeitung bekannt zu machen.

Wahlvorsteher und Wahlausschuß.

§. 17.

Die Wahl erfolgt unter Leitung eines vom Magistrat ernannten Wahlvorstehers. Dieser beruft aus der Zahl der Wähler einen Wahlausschuß von 6 Mitgliedern.

Der Wahlausschuß wird für die Wahl der Arbeitgeber und Arbeiter jedesmal besonders gebildet und dürfen in den ersteren Wahlausschuß nur Arbeitgeber, in den letzteren nur Arbeiter gewählt werden.

Zur Gültigkeit der Beschlüsse des Wahlausschusses ist die Anwesenheit von mindestens 4 Mitgliedern einschließlich des Wahlvorstehers erforderlich. Für den Fall vorübergehender Abwesenheit bestimmt der Wahlvorsteher aus der Zahl der Beisitzer seinen Stellvertreter.

Zur Besorgung der Schreibgeschäfte bei der Wahl wird vom Magistrate ein Protokollführer beigegeben.

Legitimation der Wähler.

§. 18.

Wählerlisten werden für diese Wahl nicht aufgestellt, und hat sich jeder Wähler über seine Eigenschaft als Arbeitgeber oder Arbeiter auszuweisen.

Zum Ausweis genügt für die Arbeitgeber ein Gewerbeanmeldeschein oder eine Steuerquittung, für die Arbeiter ein Zeugnis des Arbeitgebers oder Werkmeisters oder Distriktvorstehers, durch welches die Art der gewerblichen Thätigkeit bestätigt wird, ferner, daß der Arbeiter seit mindestens einem Jahre in dem Bezirke der Gemeinde München Wohnung oder Beschäftigung hat, deutscher Staatsangehöriger ist und das 25. Lebensjahr zurückgelegt hat.

Auch die Quittungskarte für die Alters- und Invaliditätsversicherung kann als Ausweis benützt werden.

Die Berücksichtigung anderer dem Wahlausschusse genügend erscheinender Legitimationen ist statthaft. Auch Notorietät kann berücksichtigt werden. Im Zweifelsfalle ist auf Verlangen des Wahlausschusses der Wähler verpflichtet, über seine Wahlberechtigung weiteren Ausweis vorzulegen.

Die lediglich für Wahlzwecke ausgestellten Zeugnisse sind zu den Wahllakten zu nehmen.

Art der Wahl.

§. 19.

Die Wahl ist unmittelbar und geheim. Das Wahlrecht wird persönlich durch verdeckte Stimmzettel ohne Unterschrift ausgeübt. Der Stimmzettel hat die sämtlichen Beisitzer und Hilfsbeisitzer zu enthalten, und sind Beisitzer und Hilfsbeisitzer genau auszuscheiden.

Der Stimmzettel muß von weißem Papier sein, darf kein äußeres Kennzeichen an sich tragen und muß dem Wahlvorsteher zusammengefaltet übergeben werden, welcher denselben in die Wahlurne einlegt.

§. 20.

Die erschienenen Wähler haben dem Wahlausschuß außer den in § 18 aufgeführten Belegen einen Zettel zu übergeben, in welchem einzutragen ist: in der ersten Spalte die fortlaufende Nummer der erschienenen Wähler, in der zweiten deren Vor- und Zunamen, in der dritten deren Berufsart, in der vierten ein Vermerk über deren Legitimation, in der fünften deren Wohnung bezw. Wohnort, in der sechsten deren Arbeitsstätte — Geschäftssitz des Arbeitgebers —, in der siebenten deren Alter und Staatsangehörigkeit, in der achten die Zeit, seit welcher der Wähler hier wohnhaft, in der neunten die Zeit, seit welcher der Wähler hier beschäftigt ist. Bei Arbeitern ist in der sechsten Spalte auch der Arbeitgeber vorzutragen.

Die Formulare für diese Zettel werden vom Magistrat unentgeltlich abgegeben.

Neben dem Wahllokal ist ein besonderes Bureau eingerichtet, in welchem diese Zettel auf grund der vorgelegten Belege mit Ausnahme der ersten Rubrik ausgefüllt werden; doch steht es dem Wähler frei, diesen Zettel mit Ausnahme der ersten Rubrik selbst auszufüllen oder durch Dritte ausfüllen zu lassen.

Die erste Rubrik dieseszettels wird bei Ausübung des Wahlrechts von einem Mitgliede des Wahlausschusses ausgefüllt, indem dasselbe nach der Reihenfolge der erschienenen Wähler diese Rubrik mit fortlaufenden Nummern versieht. Diese fortlaufenden Zettel bilden einen Bestandteil der Wahlakten.

§. 21.

Nach Ablauf der an den einzelnen Tagen zur Abstimmung festgesetzten Zeit ist Niemand, der nicht bereits im Wahllokal gegenwärtig ist, mehr zur Wahl zuzulassen.

Sind für das Wahlgeschäft 2 Tage bestimmt, so sind am ersten Tage nach Schluß des Wahlgeschäftes die Stimmzettel vom Wahlvorsteher in Papier einzuschlagen und zu versiegeln und samt den sonstigen Wahlakten unter sicherem Verschlusse zu verwahren.

Feststellung des Wahlergebnisses.

§. 22.

Nach Schluß der Stimmenabgabe erfolgt sogleich öffentlich die Feststellung des Wahlergebnisses.

Sind 2 Tage für das Wahlgeschäft bestimmt, so erfolgt die Feststellung des Wahlergebnisses am 2. Tage nach Schluß der Stimmenabgabe.

Bei Stimmzetteln, welche die erforderliche Anzahl Personen enthalten, auf welchen aber Beisitzer und Hilfsbeisitzer nicht ausgeschieden sind, werden — entsprechend der Zahl der zu wählenden Personen — die erst aufgeführten Namen als für die Beisitzer, die folgenden als für die Hilfsbeisitzer bestimmt angesehen. Ueberschüssige Namen sind ungültig.

Enthält ein Stimmzettel, auf welchem eine Ausscheidung zwischen Beisitzern und Hilfsbeisitzern nicht getroffen ist, weniger Namen, als zu wählen sind, so werden die erstaufgeführten Namen als für die Beisitzer bestimmt angesehen, die folgenden Namen zählen, soweit solche noch vorhanden sind, für die Hilfsbeisitzer.

Ist eine Ausscheidung zwischen Beisitzern und Hilfsbeisitzern getroffen, entspricht aber die Zahl der auf dem Zettel befindlichen Namen nicht der Zahl der zu wählenden Personen, so sind überschüssige Namen der Beisitzer, bezw. Hilfsbeisitzer ungültig, im übrigen aber ist der Stimmzettel gültig.

Stimmzettel, welche nicht von weißem Papier oder welche mit einem äußeren Kennzeichen oder der Unterschrift eines Wählers versehen sind, desgleichen Stimmzettel, welche keinen Namen oder außer der näheren Bezeichnung der zu wählenden Personen weitere Beifüge enthalten, sind ungültig.

Stimmzettel, welche die Person des Gewählten nicht mit hinlänglicher Deutlichkeit erkennen lassen oder Namen von Personen enthalten, welche überhaupt nicht oder in der betreffenden Abteilung (Arbeitgeber — Arbeiter) nicht wählbar sind, sind, soweit diese Mängel reichen, ungültig.

Stimmzettel, welche nur bezüglich der Beisitzer oder nur bezüglich der Hilfsbeisitzer gültige Namen enthalten, werden bei der Feststellung des Wahlergebnisses nur für jene Abteilung in Rechnung gezogen, für welche Namen vorhanden sind.

§. 23.

Meinungsverschiedenheiten, welche im Wahlausschusse über die Stimmberechtigung, die Wählbarkeit oder die Gültigkeit von Stimmzetteln entstehen, werden durch Abstimmung entschieden.

Der Wahlvorsteher oder sein Stellvertreter nimmt an der Abstimmung Teil und entscheidet bei Stimmengleichheit.

§. 24.

Als gewählt gelten jene Personen, welche die meisten Stimmen — mindestens aber 20 — auf sich vereinigen; es genügt relative Majorität.

Bei Stimmengleichheit entscheidet das Los, welches vom Wahlvorsteher gezogen wird. Die Reihenfolge ist bezüglich sämtlicher Personen, welche Stimmen erhalten haben, festzustellen.

Wahlprotokoll.

§. 25.

Ueber die Wahlhandlung wird ein Protokoll aufgenommen, in welchem Beginn und Ende, bzw. Fortsetzung der Wahl, das Wahllokal, die berufenen Ausschußmitglieder, die Ergebnisse der Abstimmungen des Wahlausschusses und die Veranlassung hiezu, die Zahl der erschienenen Wähler und sonstige wichtigere Vorkommnisse zu verzeichnen sind, insbesondere ist der Zurückweisungsgrund anzugeben, falls ein erschienener Wähler als nicht wahlberechtigt zurückgewiesen wird.

Das Wahlprotokoll ist vom Wahlvorsteher, den Mitgliedern des Wahlausschusses und dem Protokollführer zu unterschreiben.

Besonderheiten, wenn mehrere Wahllokale bestimmt werden.
(§§ 26 mit 30 des Statuts.)

§. 26.

Im Bedarfsfalle, worüber der Magistrat zu entscheiden hat, können mehrere Wahllokale bestimmt werden, und muß sodann für jedes derselben ein besonderer Wahlvorsteher ernannt und ein besonderer Wahlausschuß gebildet werden, auch ist ein besonderer Protokollführer beizugeben. Hierbei kommen die Bestimmungen in den §§. 27 mit 30 dieses Statuts zur Anwendung.

§. 27.

Durch den Magistrat werden die Stadtbezirke den verschiedenen Wahllokalen mit der Maßgabe zugeteilt, daß die Wähler aus den einschlägigen Bezirken nur in dem für sie bestimmten Lokale ihr Wahlrecht ausüben können.

Entscheidend für die Wahlberechtigung ist die Wohnung des Wahlberechtigten, wenn derselbe im Stadtbezirke wohnt.

Ist der Wahlberechtigte im Stadtbezirke nur beschäftigt oder hat er dort nur seine gewerbliche Niederlassung, so entscheidet die Lage der Arbeitsstätte (Geschäftssitz des Arbeitgebers) und zwar für den Arbeiter auch dann, wenn er außerhalb der Arbeitsstätte (Geschäftssitz des Arbeitgebers) des Arbeitgebers thätig ist (Hausgewerbetreibende, Heimarbeiter). Hat ein Gewerbebetrieb neben dem Hauptgeschäfte auch Zweigniederlassungen, so entscheidet für die Wahlberechtigung des Arbeitgebers die Lage des Hauptgeschäftes, für die Wahlberechtigung des Arbeiters die Lage der Niederlassung, in welcher er beschäftigt ist. Ist der Gewerbebetrieb (Hauptgeschäft, Zweigniederlassung) ein solcher, daß er sich auf verschiedene Stadtteile und auch nach auswärts erstreckt (z. B. beim Baugewerbe), so gilt als Arbeitsstätte (Geschäftssitz des Arbeitgebers) jener Ort, von welchem aus der Betrieb geleitet wird. Hat ein Arbeitgeber mehrere Hauptgeschäfte oder arbeitet ein Arbeiter für mehrere hiesige Arbeitgeber, ohne hier wohnhaft zu sein, so kann er das Wahlrecht nach freiem Ermessen, aber nur in einem Bezirke, ausüben.

Bei Ausübung des Wahlrechtes ist Ausweis vorzulegen.

Es genügt ein Zeugnis des Distriktvorstehers, Arbeitgebers oder Werkmeisters oder ein sonstiger, dem Wahlauschuß genügend erscheinender Ausweis. Auch Notorietät kann berücksichtigt werden.

Die lediglich für Wahlzwecke ausgestellten Zeugnisse sind zu den Wahllisten zu nehmen.

§. 28.

Die Wahlen in den einzelnen Wahllokalen werden unter sinngemäßer Anwendung der Bestimmungen in §§ 8 bis 25 einschließlich vorgenommen.

§. 29.

Bei Bekanntmachung der Wahl wird vom Magistrate sofort einer der bei der Wahl thätigen Wahlvorsteher bezeichnet, welchem im Vereine mit dem unter seiner Leitung bei der Wahl thätigen Wahlausschuß die endgültige Feststellung der als Beisitzer und Hilfsbeisitzer gewählten Personen obliegt.

§. 30.

Die einzelnen Wahlvorsteher und Wahlausschüsse haben lediglich die Stimmenzahl festzusetzen, welche die Gewählten in ihrem Wahllokale erhalten haben. Die Stimmenzahl ist für sämtliche Personen festzusetzen, auf welche Stimmen gefallen sind. Nach Feststellung der Stimmenzahl haben die Wahlvorsteher die abgegebenen Stimmzettel in Papier einzuschlagen und zu versiegeln. Am folgenden Tage haben sodann die Wahlvorsteher die bei ihnen abgegebenen Stimmzettel samt dem Wahlprotokoll und den sonstigen Wahlakten dem gemäß §. 29 dieses Statutes bezeichneten Wahlvorsteher vorzulegen. Dieser stellt im Vereine mit dem zugehörigen Wahlausschuß in seinem Wahllokale an dem ebenfalls in der Bekanntmachung schon bezeichneten Tage und zu der bekannt gegebenen Stunde die als Beisitzer und Hilfsbeisitzer gewählten Personen nach Maßgabe der in §. 24 dieses Statuts enthaltenen Bestimmungen öffentlich fest. Meinungsverschiedenheiten werden auch in diesem Ausschusse nach Maßgabe des §. 23 dieses Statutes durch Abstimmung entschieden, doch steht es demselben nicht zu, Beschlüsse der einzelnen Ausschüsse über Stimmberechtigung, Wählbarkeit oder

Gültigkeit von Stimmzetteln abzuändern. Ueber diese endgültige Feststellung des Wahlergebnisses ist ebenfalls ein Protokoll aufzunehmen, welches vom Wahlvorsteher, den Mitgliedern des Wahlausschusses und dem beigegebenen Protokollführer zu unterzeichnen ist.

Einsendung der Wahllisten an den Magistrat und Bekanntmachung der Wahl.

§. 31.

Der Wahlvorsteher, welcher in Gemäßheit der §§. 22 mit 25 bezw. 30 dieses Statutes bei Feststellung des Wahlergebnisses thätig war, hat die abgegebenen Stimmzettel in Papier einzuschlagen, zu versiegeln und samt dem Wahlprotokolle und den sonstigen Wahllisten spätestens am folgenden Tage nach der Feststellung des Wahlergebnisses dem Magistrate vorzulegen.

Waren mehrere Wahllokale vorhanden, so sind die Stimmzettel, nach Wahllokalen geschieden, zu verpacken und zu versiegeln.

Name und Wohnort der Mitglieder des Gewerbegerichtes sind vom Magistrate alsbald in der Gemeindezeitung bekannt zu geben.

Wahlreklamationen.

§. 32.

Beschwerden gegen die Rechtsgültigkeit der Wahlen sind nur binnen eines Monats nach der Wahl zulässig. Sie sind beim Magistrate schriftlich oder zu Protokoll anzubringen und werden durch die k. Regierung von Oberbayern, Kammer des Innern, entschieden. Dieselbe hat auf erhobene Beschwerde Wahlen, welche gegen das Gesetz vom 29. Juli 1890, die Gewerbegerichte betr. oder dieses Statut verstoßen, für ungültig zu erklären.

Enthebung und Entsetzung von Beisitzern und Hilfsbeisitzern.

§. 33.

Ein Mitglied des Gewerbegerichtes, hinsichtlich dessen Umstände eintreten oder bekannt werden, welche die

Wählbarkeit zu dem von ihm bekleideten Amt nach Maßgabe des Gesetzes vom 29. Juli 1890, die Gewerbegerichte betr. ausschließen, ist des Amts zu entheben. Die Enthebung erfolgt durch die k. Regierung von Oberbayern, Kammer d. Innern, nach Anhörung des Beteiligten.

Ein Mitglied des Gewerbegerichts, welches sich einer groben Verletzung seiner Amtspflicht schuldig macht, kann seines Amts entsetzt werden. Die Entsetzung erfolgt durch das k. Landgericht München I. Hinsichtlich des Verfahrens und der Rechtsmittel finden die Vorschriften entsprechende Anwendung, welche für die zur Zuständigkeit der Landgerichte gehörigen Strafsachen gelten. Die Klage wird von der Staatsanwaltschaft auf Antrag der kgl. Regierung von Oberbayern, Kammer des Innern, erhoben.

Einberufung von Ersatzmännern.

§. 34.

An Stelle der ablehnenden, enthobenen, entsetzten, ihr Amt niederlegenden oder gestorbenen Beisitzer oder Hilfsbeisitzer sind diejenigen, auf welche nach den gewählten die meisten — mindestens aber 20 Stimmen — gefallen sind, unter entsprechender Anwendung der Bestimmung im § 13 Abs. III dieses Statuts als gewählt anzusehen.

Ersatzwahlen.

Sind in einer der beiden Abteilungen (Arbeitgeber — Arbeiter), sei es in Ansehung der Beisitzer oder der Hilfsbeisitzer an Stelle der zunächst zum Dienst berufenen 18 bezw. 9 Personen 9 bezw. 5 Ersatzmänner zum Beisitzer- oder Hilfsbeisitzeramte berufen worden, so findet ein weiterer Ersatz aus den Nachmännern nicht statt. Der Magistrat hat dann zu entscheiden, ob es für die laufende Wahlperiode bei der noch vorhandenen Zahl der Beisitzer und Hilfsbeisitzer zu verbleiben hat oder ob besondere Ersatzwahlen stattzufinden haben.

Desgleichen hat der Magistrat über die Notwendigkeit von Ersatzwahlen zu entscheiden, falls Beisitzer oder

Hilfsbeisitzer ausscheiden und Ersatzmänner überhaupt nicht vorhanden sind.

Die Bestimmungen für die regelmäßigen Wahlen finden auch auf solche Ersatzwahlen sinngemäße Anwendung.

Subsidiäre Wahlen.

§ 35.

Sind Wahlen nicht zustande gekommen, oder wiederholt für ungültig erklärt, so ist die k. Regierung von Oberbayern, Kammer des Innern, befugt,

a) die Wahlen, soweit sie durch Arbeitgeber oder Arbeiter vorzunehmen waren, durch das Kollegium der Gemeindebevollmächtigten vornehmen zu lassen;

b) soweit die Wahlen vom Magistrat oder dem Kollegium der Gemeindebevollmächtigten vorzunehmen waren, die Mitglieder selbst zu ernennen.

Die Wahl seitens des Kollegiums der Gemeindebevollmächtigten erfolgt unter Leitung des Vorstandes des Kollegiums oder seines Stellvertreters mittels schriftlicher Abstimmung.

Jedes Mitglied hat so viele Personen zu bezeichnen, als Beisitzer und Hilfsbeisitzer zu wählen sind. Es genügt relative Majorität.

Bei Stimmengleichheit entscheidet das Los, welches vom Vorstande oder Stellvertreter gezogen wird.

Die Wahl kann durch Acclamation vorgenommen werden, wenn hiegegen von keinem der Stimmberechtigten Widerspruch erhoben wird.

§ 13 Abs. III dieses Statuts findet auch auf diese Wahlen entsprechende Anwendung.

Reihenfolge der Dienstleistung.

§ 36.

Ist die erforderliche Anzahl von Beisitzern und Hilfsbeisitzern gewählt und die allenfalls sofort notwendig gewordene Ergänzung aus den Nachmännern

erfolgt, so wird die Reihenfolge, in welcher die Beisitzer zur Dienstleistung in den ordentlichen Sitzungen und die Hilfsbeisitzer zur Dienstleistung in den außerordentlichen Sitzungen berufen werden, durch das Los bestimmt. Die Auslosung und zwar zuerst jene der Arbeitgeber und sodann jene der Arbeiter wird beim Beginne jeder Wahlperiode vom Vorsitzenden des Schiedsgerichts oder dessen Stellvertreter unter Zuziehung 2 vom Magistrate gewählter Magistratsmitglieder und des Gerichtsschreibers oder seines Stellvertreters vorgenommen.

Das Los wird vom Vorsitzenden oder dessen Stellvertreter gezogen.

Ueber die Auslosung wird ein Protokoll aufgenommen, welches vom Vorsitzenden oder dessen Stellvertreter und vom Gerichtsschreiber oder dessen Stellvertreter zu unterzeichnen ist.

Ergibt sich nach Festsetzung der Reihenfolge die Notwendigkeit der Einberufung von Ersatzmännern, so treten letztere auch hinsichtlich der Reihenfolge an die Stelle jener, welche sie zu ersetzen haben.

Verpflichtung der Mitglieder des Gewerbegerichtes.

§. 37.

Der Vorsitzende des Gewerbegerichtes und dessen Stellvertreter sind vor ihrem Amtsantritt durch den von der k. Regierung von Oberbayern, Kammer des Innern, beauftragten Beamten, die Beisitzer und Hilfsbeisitzer vor der ersten Dienstleistung durch den Vorsitzenden des Gewerbegerichtes oder seinen Stellvertreter auf die Erfüllung der Obliegenheiten des ihnen übertragenen Amtes eidlich zu verpflichten.

Verfahren gegen ungehorsame Beisitzer.

§. 38.

Beisitzer, welche ohne genügende Entschuldigung zu den Sitzungen nicht rechtzeitig sich einfinden oder ihren

Obliegenheiten in anderer Weise sich entziehen, sind zu einer Ordnungsstrafe bis zu dreihundert Mark, sowie in die verursachten Kosten zu verurteilen. Die Verurteilung wird durch den Vorsitzenden ausgesprochen. Erfolgt nachträglich genügende Entschuldigung, so kann die Verurteilung ganz oder teilweise zurückgenommen werden.

Gegen die Entscheidungen findet Beschwerde an das k. Landgericht München I statt. Das Verfahren richtet sich nach den Vorschriften der Strafprozeßordnung.

Sitzungstage und Zuziehung der Beisitzer zum Sitzungsdienst. §. 39.

In jeder Woche finden in der Regel zwei ordentliche Sitzungen des Gewerbegerichts statt. Das Gewerbegericht verhandelt und entscheidet, soweit nicht in diesem Statute ein Anderes bestimmt ist, in der Besetzung von fünf Mitgliedern mit Einschluß des Vorsitzenden.

Arbeitgeber und Arbeiter müssen stets in gleicher Zahl nach der Reihenfolge der Auslosung zugezogen werden.

Ladung der Beisitzer.

§. 40.

Die Beisitzer, welche jeden Wohnungswechsel dem Vorsitzenden anzuzeigen haben, sind vor jeder Dienstleistung unter Hinweis auf die Folgen des Ausbleibens durch den Vorsitzenden des Gewerbegerichts oder seinen Stellvertreter, mittels schriftlicher Verfügung besonders zu laden. Zwischen der Ladung und der Dienstleistung sollen 3 volle Tage in Mitte liegen. Allenfallsige Hinderungsgründe sind schon bei der Ladung, jedenfalls thunlichst bald bekannt zu geben, damit die Einberufung eines Hilfsbeisitzers rechtzeitig erfolgen kann.

Zuziehung der Hilfsbeisitzer.

§. 41.

Die Hilfsbeisitzer werden zur Dienstleistung berufen, falls in einer Woche infolge erhöhten Geschäftsandranges

außerordentliche Sitzungen anberaumt werden, oder falls an ordentlichen Sitzungstagen infolge Ausbleibens oder Ausschlusses eines Beisizers nach Maßgabe der §§. 41 u. ff. der Civilprozeßordnung⁸⁾ und §. 44 dieses Statuts die Zuziehung eines weiteren Beisizers notwendig wird.

8) § 41 C.=P.=O. Ein Richter ist von der Ausübung des Richteramts kraft Gesetzes ausgeschlossen:

1. in Sachen, in welchen er selbst Partei ist, oder in Ansehung welcher er zu einer Partei in dem Verhältnisse eines Mitberechtigten, Mitverpflichteten oder Regreßpflichtigen steht;
2. in Sachen seiner Ehefrau, auch wenn die Ehe nicht mehr besteht;
3. in Sachen einer Person, mit welcher er in gerader Linie verwandt, verschwägert oder durch Adoption verbunden, in der Seitenlinie bis zum dritten Grade verwandt oder bis zum zweiten Grade verschwägert ist, auch wenn die Ehe, durch welche die Schwägerschaft begründet ist, nicht mehr besteht;
4. in Sachen, in welchen er als Prozeßbevollmächtigter oder Beistand einer Partei bestellt oder als gesetzlicher Vertreter einer Partei aufzutreten berechtigt ist oder gewesen ist;
5. in Sachen, in welchen er als Zeuge oder Sachverständiger vernommen ist;
6. in Sachen, in welchen er in einer früheren Instanz oder im schiedsrichterlichen Verfahren bei der Erlassung der angefochtenen Entscheidung mitgewirkt hat, sofern es sich nicht um die Thätigkeit eines beauftragten oder ersuchten Richters handelt.

§ 42. Ein Richter kann sowohl in den Fällen, in welchen er von der Ausübung des Richteramts kraft Gesetzes ausgeschlossen ist, als auch wegen Besorgnis der Befangenheit abgelehnt werden.

Wegen Besorgnis der Befangenheit findet die Ablehnung statt, wenn ein Grund vorliegt, welcher geeignet ist, Mißtrauen gegen die Unparteilichkeit eines Richters zu rechtfertigen.

Das Ablehnungsrecht steht in jedem Falle beiden Parteien zu.

§ 43. Eine Partei kann einen Richter wegen Besorgnis der Befangenheit nicht mehr ablehnen, wenn sie bei demselben, ohne den ihr bekannten Ablehnungsgrund geltend zu machen, in eine Verhandlung sich eingelassen oder Anträge gestellt hat.

§ 44. Das Ablehnungsgesuch ist bei dem Gerichte, welchem der Richter angehört, anzubringen; es kann vor dem Gerichtsschreiber zu Protokoll erklärt werden.

Im ersteren Falle finden die Vorschriften in §§. 38, 39 und 40 dieses Statuts sinngemäße Anwendung.

Im letzteren Falle sind unter sinngemäßer Anwendung der Vorschriften im §. 39 dieses Statuts jene

Der Ablehnungsgrund ist glaubhaft zu machen; der Eid ist als Mittel der Glaubhaftmachung ausgeschlossen. Zur Glaubhaftmachung kann auf das Zeugnis des abgelehnten Richters Bezug genommen werden.

Der abgelehnte Richter hat sich über den Ablehnungsgrund dienstlich zu äußern.

Wird ein Richter, bei welchem die Partei in eine Verhandlung sich eingelassen oder Anträge gestellt hat, wegen Befangenheit abgelehnt, so ist glaubhaft zu machen, daß der Ablehnungsgrund erst später entstanden oder der Partei bekannt geworden sei.

§ 45. Ueber das Ablehnungsgesuch entscheidet das Gericht, welchem der Abgelehnte angehört; wenn dasselbe durch Ausscheiden des abgelehnten Mitgliedes beschlußunfähig wird, das im Instanzenzuge zunächst höhere Gericht.

Wird ein Amtsrichter abgelehnt, so entscheidet das Landgericht. Einer Entscheidung bedarf es nicht, wenn der Amtsrichter das Ablehnungsgesuch für begründet hält.

§ 46. Die Entscheidung über das Ablehnungsgesuch kann ohne vorgängige mündliche Verhandlung erfolgen.

Gegen den Beschluß, durch welchen das Gesuch für begründet erklärt wird, findet kein Rechtsmittel; gegen den Beschluß, durch welchen das Gesuch für unbegründet erklärt wird, findet sofortige Beschwerde statt.

§ 47. Ein abgelehnter Richter hat vor Erledigung des Ablehnungsgesuchs nur solche Handlungen vorzunehmen, welche keinen Aufschub gestatten.

§ 48. Das für die Erledigung eines Ablehnungsgesuchs zuständige Gericht hat auch dann zu entscheiden, wenn ein solches Gesuch nicht angebracht ist, ein Richter aber von einem Verhältnisse Anzeige macht, welches seine Ablehnung rechtfertigen könnte, oder wenn aus anderer Veranlassung Zweifel darüber entstehen, ob ein Richter kraft Gesetzes ausgeschlossen sei.

Die Entscheidung erfolgt ohne vorgängiges Gehör der Parteien.

§ 49. Die Bestimmungen dieses Titels finden auf den Gerichtsschreiber entsprechende Anwendung; die Entscheidung erfolgt durch das Gericht, bei welchem der Gerichtsschreiber angestellt ist.

Hilfsbeisitzer beizuziehen, deren sofortige Berufung nach Lage ihres Arbeitslokals oder ihrer Wohnung oder mit Rücksicht auf ihre Abkömmlichkeit ausführbar ist.

Zweiter Abschnitt.

Verfahren vor dem Gewerbegerichte.

Subsidiäre Anwendbarkeit der Civilprozeßordnung.

§. 42.

Auf das Verfahren vor dem Gewerbegerichte finden, soweit im Nachstehenden nicht besondere Bestimmungen getroffen sind, die für das amtsgerichtliche Verfahren geltenden Vorschriften der Civilprozeßordnung entsprechende Anwendung.

Unzuständigkeitsklärung.

§. 43.

Die Vorschrift im §. 11 der Civilprozeßordnung⁹⁾ über die bindende Wirkung der rechtskräftigen Entscheidung, durch welche ein Gericht sich für sachlich unzuständig erklärt hat, findet in dem Verhältnis des Gewerbegerichtes und der ordentlichen Gerichte Anwendung. Eine solche Entscheidung des ordentlichen Gerichts ist auch insoweit, als sie auf der Annahme der örtlichen Zuständigkeit des Gewerbegerichtes beruht, für das letztere bindend.

Ablehnung von Gerichtspersonen.

§. 44.

Ueber Gesuche wegen Ablehnung von Gerichtspersonen entscheidet das Gewerbegericht.

⁹⁾ § 11 C.=P.=O. Ist die Unzuständigkeit eines Gerichts auf Grund der Bestimmungen über die sachliche Zuständigkeit der Gerichte rechtskräftig ausgesprochen, so ist diese Entscheidung für das Gericht bindend, bei welchem die Sache später anhängig wird.

Bestellung eines Vertreters von Amtswegen.

§. 45.

Nichtprozeßfähigen Parteien, welche ohne gesetzlichen Vertreter sind, kann auf Antrag bis zum Eintritt des gesetzlichen Vertreters von dem Vorsitzenden ein besonderer Vertreter bestellt werden.

Das Gleiche gilt im Falle erheblicher Entfernung des Aufenthaltsortes des gesetzlichen Vertreters.

Die nichtprozeßfähige Partei ist auf ihr Verlangen selbst zu hören.

Prozeßbevollmächtigte und Beistände.

§. 46.

Rechtsanwälte und Personen, welche das Verhandeln vor Gericht geschäftsmäßig betreiben, werden als Prozeßbevollmächtigte oder Beistände vor dem Gewerbegerichte nicht zugelassen.

Zustellungen.

§. 47.

Die Zustellungen in dem Verfahren vor dem Gewerbegerichte erfolgen von Amtswegen.

Urteile und Beschlüsse, gegen welche ein Rechtsmittel stattfindet, sind den Parteien zuzustellen, soweit diese nicht auf die Zustellung verzichten. Sonstige Urteile und Beschlüsse sind einer Partei nur zuzustellen, wenn sie nicht in Anwesenheit derselben verkündet sind. Auf Verlangen einer Partei ist derselben auch Ausfertigung eines in ihrer Anwesenheit verkündeten Urteils oder Beschlusses zu erteilen.

Anträge und Erklärungen einer Partei, welche zugestellt werden sollen, sind bei dem Gerichte einzureichen oder mündlich zum Protokolle des Gerichtsschreibers anzubringen.

Sofern durch die Zustellung eine Frist gewahrt oder die Verjährung unterbrochen werden soll, tritt diese Wirkung, wenn die Zustellung demnächst erfolgt, bereits

mit der Einreichung oder Anbringung des Antrags oder der Erklärung ein.

§. 48.

Der Gerichtsschreiber hat für die Bewirkung der Zustellung Sorge zu tragen und die bei derselben zu übergebenden Abschriften zu beglaubigen.

Er hat das zu übergebende Schriftstück in einem verschlossenen, mit der Adresse der Person, an welche zugestellt werden soll, sowie mit einer Geschäftsnummer versehenen Briefumschlage dem Zustellungsbeamten (§. 6 des Statuts) und im Falle der Zustellung durch die Post dieser zur Zustellung zu übergeben. Auf den Briefumschlag ist der Vermerk zu setzen: Vereinfachte Zustellung.

Die auf dem Briefumschlage angegebene Geschäftsnummer ist in den Akten zu vermerken.

Erfolgt die Zustellung durch die Post, so ist eine Bescheinigung der Uebergabe an die Post (Civilprozeßordnung §§. 177, 179)¹⁰⁾ nicht erforderlich.

§. 49.

Die von dem Zustellungsbeamten oder dem Postboten aufzunehmende Zustellungsurkunde muß die Art

¹⁰⁾ § 177 C.=P.=O. Wird durch die Post zugestellt, so hat der Gerichtsvollzieher einen durch sein Dienstsiegel verschlossenen, mit der Adresse der Person, an welche zugestellt werden soll, versehenen und mit einer Geschäftsnummer bezeichneten Briefumschlag, in welchem die zuzustellende Ausfertigung oder die beglaubigte Abschrift des zuzustellenden Schriftstücks enthalten ist, der Post mit dem Ersuchen zu übergeben, die Zustellung einem Postboten des Bestimmungsorts aufzutragen. Daß die Uebergabe in der bezeichneten Art geschehen, ist von dem Gerichtsvollzieher auf der Urschrift des zuzustellenden Schriftstücks oder auf einem mit derselben zu verbindenden Bogen zu bezeugen.

§ 179. In soweit eine Zustellung unter Vermittelung des Gerichtsschreibers zulässig ist, kann derselbe unmittelbar die Post um Bewirkung der Zustellung ersuchen. In diesem Falle finden die Vorschriften der §§ 177, 178 auf den Gerichtsschreiber entsprechende Anwendung; die erforderliche Beglaubigung erfolgt durch den Gerichtsschreiber.

und Weise, in welcher der seiner Adresse und seiner Geschäftsnummer nach bezeichnete Briefumschlag übergeben ist, insbesondere den Ort und die Zeit der Uebergabe, sowie die Person, welcher zugestellt ist, bezeichnen und, wenn die Zustellung nicht an den Adressaten persönlich erfolgt ist, den Grund hiervon angeben. Die Urkunde ist von dem die Zustellung vollziehenden Beamten zu unterschreiben.

Bei der Zustellung wird eine Abschrift der Zustellungsurkunde nicht übergeben. Der Tag der Zustellung ist von dem zustellenden Beamten auf dem Briefumschlage zu vermerken.

Terminsbestimmung und Ladung.

§. 50.

Die zur Erledigung des Rechtsstreits erforderlichen Verhandlungstermine werden von dem Vorsitzenden von Amtswegen ange setzt. Nach Ansetzung des Termins ist die Ladung der Parteien durch den Gerichtsschreiber zu veranlassen. Ladungen durch die Parteien finden nicht statt.

Die Zustellung der Ladung muß spätestens am Tage vor dem Termine erfolgen.

Die Zustellung der Ladung an eine Partei ist nicht erforderlich, wenn der Termin in Anwesenheit derselben verkündet oder ihr bei Einreichung oder Anbringung der Klage oder des Antrags, auf Grund dessen die Terminsbestimmung stattfindet, mitgeteilt worden ist. Die erfolgte Mitteilung ist zu den Akten zu vermerken.

Klagsanmeldung.

§. 51.

Nachdem die Klage eingereicht oder zum Protokolle des Gerichtsschreibers angebracht ist, hat der Vorsitzende einen möglichst nahen Termin zur Verhandlung anzusetzen.

Die Klage gilt, unbeschadet der Bestimmung im §. 47 Abs. 4, erst mit der Zustellung an den Beklagten als erhoben.

§. 52.

An ordentlichen Gerichtstagen können die Parteien zur Verhandlung des Rechtsstreits ohne Terminsbestimmung und Ladung vor dem Gerichte erscheinen.

Die Erhebung der Klage erfolgt in diesem Falle durch den mündlichen Vortrag derselben. Die Klage ist zu Protokoll zu nehmen, falls die Sache streitig bleibt.

Oeffentlichkeit der Verhandlung.

§. 53.

Die Verhandlung vor dem erkennenden Gewerbegerichte einschließlich der Verkündung der Urteile und Beschlüsse desselben erfolgt öffentlich.

Durch das Gericht kann die Oeffentlichkeit für die Verhandlung oder für einen Teil derselben nach Maßgabe der Vorschriften in den §§ 173 bis 175 des Gerichtsverfassungsgesetzes¹¹⁾ ausgeschlossen werden.

11) § 173 R.=G.=B.=G. In allen Sachen kann durch das Gericht für die Verhandlung oder für einen Teil derselben die Oeffentlichkeit ausgeschlossen werden, wenn sie eine Gefährdung der öffentlichen Ordnung, insbesondere der Staatsicherheit, oder eine Gefährdung der Sittlichkeit besorgen läßt.

§ 174. Die Verkündung des Urteils erfolgt in jedem Falle öffentlich.

Durch einen besonderen Beschluß des Gerichts kann für die Verkündung der Urteilsgründe oder eines Teiles derselben die Oeffentlichkeit ausgeschlossen werden, wenn sie eine Gefährdung der Staatsicherheit oder eine Gefährdung der Sittlichkeit besorgen läßt.

§ 175. Die Verhandlung über die Ausschließung der Oeffentlichkeit findet in nicht öffentlicher Sitzung statt, wenn ein Beteiligter es beantragt oder das Gericht es für angemessen erachtet. Der Beschluß, welcher die Oeffentlichkeit ausschließt, muß öffentlich verkündet werden. Bei der Verkündung ist anzugeben, ob die Ausschließung wegen Gefährdung der öffentlichen Ordnung, insbesondere wegen Gefährdung der Staatsicherheit, oder ob sie wegen Gefährdung der Sittlichkeit erfolgt.

Ist die Oeffentlichkeit wegen Gefährdung der Staatsicherheit ausgeschlossen, so kann das Gericht den anwesenden Personen die Geheimhaltung von Thatfachen, welche durch die Verhandlung,

Die Vorschriften der §§. 176 bis 193¹²⁾ des Gerichtsverfassungsgesetzes über die Aufrechterhaltung der Ordnung in den Sitzungen und über die Gerichtssprache finden Anwendung.

durch die Anklageschrift oder durch andere amtliche Schriftstücke des Prozesses zu ihrer Kenntniß gelangen, zur Pflicht machen. Der Beschluß ist in das Sitzungsprotokoll aufzunehmen. Gegen denselben findet Beschwerde statt. Die Beschwerde hat keine aufschiebende Wirkung.

12) § 176 R. = G. B. = G. Der Zutritt zu öffentlichen Verhandlungen kann unerwachsenen und solchen Personen versagt werden, welche sich nicht im Besitze der bürgerlichen Ehrenrechte befinden, oder welche in einer der Würde des Gerichts nicht entsprechenden Weise erscheinen.

Zu nicht öffentlichen Verhandlungen kann der Zutritt einzelnen Personen vom Gerichte gestattet werden. Einer Anhörung des Beteiligten bedarf es nicht.

Die Ausschließung der Öffentlichkeit steht der Anwesenheit der die Dienstaufsicht führenden Beamten der Justizverwaltung bei den Verhandlungen vor dem erkennenden Gerichte nicht entgegen.

§ 177. Die Aufrechterhaltung der Ordnung in der Sitzung liegt dem Vorsitzenden ob.

§ 178. Parteien, Beschuldigte, Zeugen, Sachverständige oder bei der Verhandlung nicht beteiligte Personen, welche den zur Aufrechterhaltung der Ordnung erlassenen Befehlen nicht gehorchen, können auf Beschluß des Gerichts aus dem Sitzungszimmer entfernt, auch zur Haft abgeführt und während einer in dem Beschlusse zu bestimmenden Zeit, welche vierundzwanzig Stunden nicht übersteigen darf, festgehalten werden.

§ 179. Das Gericht kann gegen Parteien, Beschuldigte, Zeugen, Sachverständige oder bei der Verhandlung nicht beteiligte Personen, welche sich in der Sitzung einer Ungebühr schuldig machen, vorbehaltlich der strafgerichtlichen Verfolgung, eine Ordnungsstrafe bis zu einhundert Mark oder bis zu drei Tagen Haft festsetzen und sofort vollstrecken lassen.

§ 180. Das Gericht kann gegen einen bei der Verhandlung beteiligten Rechtsanwalt oder Verteidiger, der sich in der Sitzung einer Ungebühr schuldig macht, vorbehaltlich der strafgerichtlichen oder disziplinarischen Verfolgung, eine Ordnungsstrafe bis zu einhundert Mark festsetzen.

§ 181. Die Vollstreckung der vorstehend bezeichneten Ordnungsstrafen hat der Vorsitzende unmittelbar zu veranlassen.

Versäumnisurteil.

§. 54

Erscheint der Kläger im Verhandlungstermine nicht, so ist auf Antrag des Beklagten das Versäumnisurteil dahin zu erlassen, daß der Kläger mit der Klage abzuweisen sei.

§ 182. Die in den §§ 177—181 bezeichneten Befugnisse stehen auch einem einzelnen Richter bei der Vornahme von Amtshandlungen außerhalb der Sitzung zu.

§ 183. Ist in den Fällen der §§ 179, 180, 182 eine Ordnungsstrafe festgesetzt, so findet binnen der Frist von einer Woche nach der Bekanntmachung der Entscheidung Beschwerde statt, sofern die Entscheidung nicht von dem Reichsgericht oder einem Oberlandesgericht getroffen ist.

Die Beschwerde hat in dem Falle des § 179 keine aufschiebende Wirkung, in den Fällen des § 180 und des § 182 aufschiebende Wirkung.

Ueber die Beschwerde entscheidet das Oberlandesgericht.

§ 184. Ist eine Ordnungsstrafe wegen Ungebühr festgesetzt, oder eine Person zur Haft abgeführt, oder eine bei der Verhandlung beteiligte Person entfernt worden, so ist der Beschluß des Gerichts und dessen Veranlassung in das Protokoll aufzunehmen.

§ 185. Wird eine strafbare Handlung in der Sitzung begangen, so hat das Gericht den Thatbestand festzustellen und der zuständigen Behörde das darüber aufgenommene Protokoll mitzuteilen. In geeigneten Fällen ist die vorläufige Festnahme des Thäters zu verfügen.

§ 186. Die Gerichtssprache ist die deutsche.

§ 187. Wird unter Beteiligung von Personen verhandelt, welche der deutschen Sprache nicht mächtig sind, so ist ein Dolmetscher zuzuziehen. Die Führung eines Nebenprotokolls in der fremden Sprache findet nicht statt; jedoch sollen Aussagen und Erklärungen in fremder Sprache, wenn und soweit der Richter dies mit Rücksicht auf die Wichtigkeit der Sache für erforderlich erachtet, auch in der fremden Sprache in das Protokoll oder in eine Anlage niedergeschrieben werden. In den dazu geeigneten Fällen soll dem Protokolle eine durch den Dolmetscher zu beglaubigende Uebersetzung beigelegt werden.

Die Zuziehung eines Dolmetschers kann unterbleiben, wenn die beteiligten Personen sämtlich der fremden Sprache mächtig sind.

Erscheint der Beklagte nicht und beantragt der Kläger das Versäumnisurteil, so werden die in der Klage behaupteten Thatsachen als zugestanden angenommen. Soweit dieselben den Klageantrag rechtfertigen, ist nach dem Antrage zu erkennen; soweit dies nicht der Fall, ist die Klage abzuweisen.

Bleiben beide Parteien aus, so ruht das Verfahren, bis die Ansetzung eines neuen Verhandlungstermins beantragt wird.

Einspruch.

§. 55.

Die Partei, gegen welche ein Versäumnisurteil erlassen ist, kann binnen der Notfrist von drei Tagen seit der an sie bewirkten Zustellung des Urteils die Erklärung abgeben, daß sie Einspruch einlege. Die Einlegung gilt mit der Einreichung der Erklärung oder mit der Abgabe derselben zum Protokolle des Gerichtsschreibers als bewirkt.

§ 188. Zur Verhandlung mit tauben oder stummen Personen ist, sofern nicht eine schriftliche Verständigung erfolgt, eine Person als Dolmetscher zuzuziehen, mit deren Hilfe die Verständigung in anderer Weise erfolgen kann.

§ 189. Ob einer Partei, welche taub ist, bei der mündlichen Verhandlung der Vortrag zu gestatten sei, bleibt dem Ermessen des Gerichts überlassen.

Dasselbe gilt in Anwaltsprozessen von einer Partei, die der deutschen Sprache nicht mächtig ist.

§ 190. Personen, welche der deutschen Sprache nicht mächtig sind, leisten Eide in der ihnen geläufigen Sprache.

§ 191. Der Dolmetscher hat einen Eid dahin zu leisten: daß er treu und gewissenhaft übertragen werde.

Ist der Dolmetscher für Uebertragungen der betreffenden Art im Allgemeinen beeidigt, so genügt die Berufung auf den geleisteten Eid.

§ 192. Der Dienst des Dolmetschers kann von dem Gerichtsschreiber wahrgenommen werden. Einer besonderen Beeidigung bedarf es nicht.

§ 193. Auf den Dolmetscher finden die Bestimmungen über Ausschließung und Ablehnung der Sachverständigen entsprechende Anwendung. Die Entscheidung erfolgt durch das Gericht oder den Richter, von welchem der Dolmetscher zugezogen ist.

In dem Versäumnisurteil ist der Partei zu eröffnen, in welcher Form und Frist ihr der Einspruch zusteht.

Nach Einlegung des Einspruchs hat der Vorsitzende einen neuen Verhandlungstermin anzusetzen.

Erscheint die Partei, welche den Einspruch eingelegt hat, auch in dem neuen Termine nicht, so gilt der Einspruch als zurückgenommen. Anderenfalls wird, sofern der Einspruch zulässig ist, der Prozeß in die Lage zurückversetzt, in welcher er sich vor Eintritt der Versäumnis befand.

Sühneversuch.

§. 56.

Erscheinen die Parteien in dem Termine, so hat das Gewerbegericht thunlichst auf eine gütliche Erledigung des Rechtsstreits hinzuwirken. Es kann den Sühneversuch in jeder Lage des Verfahrens erneuern und hat denselben bei Anwesenheit der Parteien am Schlusse der Verhandlung zu wiederholen.

Der Inhalt eines vor dem Gerichte abgeschlossenen Vergleichs ist durch Aufnahme in das Protokoll festzustellen. Die Feststellung ist den Parteien vorzulesen. In dem Protokolle ist zu bemerken, daß die Vorlesung stattgefunden hat und daß die Genehmigung erfolgt ist, oder welche Einwendungen erhoben sind.

Leitung der Verhandlung.

§. 57.

Kommt ein Vergleich nicht zu Stande, so ist über den Rechtsstreit zu verhandeln. Die Leitung der Verhandlung liegt dem Vorsitzenden ob. Derselbe hat dahin zu wirken, daß die Parteien über alle erheblichen Thatfachen sich vollständig erklären, die Beweismittel für ihre Behauptungen bezeichnen und die sachdienlichen Anträge stellen. Derselbe kann jederzeit das persönliche Erscheinen der Parteien anordnen und für den Fall des Nichterscheinens eine Geldstrafe bis zu einhundert Mark an-

drohen. Gegen die Festsetzung der Strafe findet Beschwerde nach den Bestimmungen der Civilprozessordnung statt.

Fortsetzung der Verhandlung.

Wird die Fortsetzung der Verhandlung in einem weiteren Termine notwendig, insbesondere weil eine erforderliche Beweisaufnahme nicht sofort bewirkt werden kann, so ist der weitere Termin alsbald zu verkünden. Der zur Beweisaufnahme vor dem Gerichte anberaumte Termin ist zugleich zur Fortsetzung der Verhandlung bestimmt.

§. 58.

Erscheinen in einem zur Fortsetzung der Verhandlung bestimmten Termine die Parteien oder eine derselben nicht, so ist das Urteil unter Berücksichtigung der bisherigen Verhandlungen, insbesondere einer etwaigen Beweisaufnahme, zu erlassen.

Das Gericht kann jedoch, sofern wegen eines neuen Vorbringens der erschienenen Partei oder aus einem anderen Grunde eine weitere Verhandlung angezeigt erscheint, zunächst die Anberaumung eines neuen Termins, sowie eine etwa erforderliche Beweisaufnahme beschließen.

Erscheinen beide Parteien nicht, so kann das Gericht die Sache für ruhend erklären.

Erscheint in dem neuen Termine eine Partei nicht, so entscheidet das Gericht nach freiem Ermessen, inwieweit eine beantragte Beweisaufnahme zu bewirken oder ein neues tatsächliches Vorbringen der erschienenen Partei für zugestanden zu erachten und inwieweit eine von der Gegenpartei abzugebende Erklärung als verweigert oder ein früheres Vorbringen derselben als zurückgenommen anzusehen ist.

Einspruch besonderer Art.

§. 59.

Gegen ein auf Grund des §. 58 ergangenes Urteil steht der nicht erschienenen Partei der Einspruch (§. 55)

zu, sofern sie durch Naturereignisse oder andere unabwendbare Zufälle am Erscheinen verhindert war. Dies ist der Partei in dem Urteil zu eröffnen. Die Ansetzung des neuen Verhandlungstermins erfolgt nur, wenn ein Verhinderungsgrund der bezeichneten Art binnen der Einspruchsfrist glaubhaft gemacht ist.

Im Uebrigen gilt ein auf Grund des §. 58 ergangenes Urteil nicht als Versäumnisurteil

Beweisaufnahme.

§. 60.

Die Beweisaufnahme erfolgt in der Regel vor dem Gewerbegerichte. Sie kann nur in den Fällen der §§. 337, 340, 347, 399, 441 der Civilprozeßordnung¹³⁾ dem Vor-

13) § 337 C.=P.=O. Das Prozeßgericht kann anordnen, daß bei der Einnahme des Augenscheins ein oder mehrere Sachverständige zuzuziehen seien.

Es kann einem Mitgliede des Prozeßgerichts oder einem anderen Gerichte die Einnahme des Augenscheins übertragen, auch die Ernennung der zuzuziehenden Sachverständigen überlassen.

§ 340. Die Aufnahme des Zeugenbeweises kann einem Mitgliede des Prozeßgerichts oder einem anderen Gerichte übertragen werden:

1. wenn zur Ausmittlung der Wahrheit die Vernehmung des Zeugen an Ort und Stelle dienlich erscheint;
2. wenn die Beweisaufnahme vor dem Prozeßgerichte erheblichen Schwierigkeiten unterliegen würde;
3. wenn der Zeuge verhindert ist, vor dem Prozeßgerichte zu erscheinen;
4. wenn der Zeuge in großer Entfernung von dem Sitze des Prozeßgerichts sich aufhält.

Die Landesherrn und die Mitglieder der landesherrlichen Familien sowie die Mitglieder der Fürstlichen Familie Hohenzollern sind durch ein Mitglied des Prozeßgerichts oder durch ein anderes Gericht in ihrer Wohnung zu vernehmen.

§ 347. Der Reichskanzler, die Minister eines Bundesstaates, die Mitglieder der Senate der freien Hansestädte, die Vorstände der obersten Reichsbehörden und die Vorstände der Ministerien sind an ihrem Amtssitze oder, wenn sie sich außerhalb desselben aufhalten, an ihrem Aufenthaltsorte zu vernehmen.

sitzenden des Gerichts oder mittelst Ersuchens einem Amtsgerichte übertragen werden.

Die Beweisaufnahme ist auch dann zu bewirken, wenn die Parteien oder eine derselben in dem für die Beweisaufnahme bestimmten Termine nicht erscheinen.

Zeugen und Sachverständige.

§. 61.

Beschließt das Gericht die Vernehmung von Zeugen oder Sachverständigen, so sind dieselben, falls sie nicht

Die Mitglieder des Bundesrats sind während ihres Aufenthalts am Sitze des Bundesrats an diesem Sitze, die Mitglieder einer deutschen gesetzgebenden Versammlung während der Sitzungsperiode und ihres Aufenthalts am Orte der Versammlung an diesem Orte zu vernehmen.

Zu einer Abweichung von den vorstehenden Bestimmungen bedarf es:

- in Betreff des Reichskanzlers der Genehmigung des Kaisers,
- in Betreff der Minister und der Mitglieder des Bundesrats der Genehmigung des Landesherrn,
- in Betreff der Mitglieder der Senate der freien Hansestädte der Genehmigung des Senats,
- in Betreff der übrigen vorbezeichneten Beamten der Genehmigung ihres unmittelbaren Vorgesetzten,
- in Betreff der Mitglieder einer gesetzgebenden Versammlung der Genehmigung der letzteren.

§ 399. Wenn die Vorlegung einer Urkunde bei der mündlichen Verhandlung wegen erheblicher Hindernisse nicht erfolgen kann oder wegen der Wichtigkeit der Urkunde und der Besorgnis des Verlustes oder der Beschädigung bedenklich erscheint, so kann das Prozeßgericht anordnen, daß die Vorlegung vor einem seiner Mitglieder oder vor einem anderen Gerichte geschehe.

§ 441. Das Prozeßgericht kann anordnen, daß die Eidesleistung vor einem seiner Mitglieder oder vor einem anderen Gerichte erfolge, wenn der Schwurpflichtige am Erscheinen vor dem Prozeßgerichte verhindert ist oder in großer Entfernung von dem Sitze desselben sich aufhält.

Die Eidesleistung der Landesherrn und der Mitglieder der landesherrlichen Familien, sowie der Mitglieder der Fürstlichen Familie Hohenzollern erfolgt in der Wohnung derselben vor einem Mitgliede des Prozeßgerichts oder vor einem anderen Gerichte.

Eid.**§. 62.**

Ob die Leistung eines zugeschobenen oder zurückgeschobenen Eides durch bedingtes Urteil oder durch Beweisbeschluß anzuordnen sei, bestimmt das Gericht nach freiem Ermessen.

§ 63.

Erscheint der Schwurpflichtige in dem zur Leistung eines Eides bestimmten Termine nicht, so ist der Eid ohne Weiteres als verweigert anzusehen. Dem Verfahren ist Fortgang zu geben.

Der Schwurpflichtige kann binnen einer Notfrist von drei Tagen nach dem Termine sich zur nachträglichen Leistung des Eides erbieten. Auf ein inzwischen ergangenes Urteil finden die Bestimmungen des §. 647 der Civilprozeßordnung¹⁵⁾ entsprechende Anwendung. Ein

Die unter Nr. 1—3 bezeichneten Personen sind vor der Vernehmung über ihr Recht zur Verweigerung des Zeugnisses zu belehren.

§ 349 C.=P.=O. Das Zeugnis kann verweigert werden:

1. über Fragen, deren Beantwortung dem Zeugen oder einer Person, zu welcher derselbe in einem der im § 348 Nr. 1—3 bezeichneten Verhältnisse steht, einen unmittelbaren vermögensrechtlichen Schaden verursachen würde;
2. über Fragen, deren Beantwortung dem Zeugen oder einem der im § 348 Nr. 1—3 bezeichneten Angehörigen desselben zur Unehre gereichen oder die Gefahr strafgerichtlicher Verfolgung zuziehen würde;
3. über Fragen, welche der Zeuge nicht würde beantworten können, ohne ein Kunst- oder Gewerbegeheimnis zu offenbaren.

¹⁵⁾ **§ 647 C.=P.=O.** Wird die Wiedereinsetzung in den vorigen Stand oder eine Wiederaufnahme des Verfahrens beantragt, so kann das Gericht auf Antrag anordnen, daß die Zwangsvollstreckung gegen oder ohne Sicherheitsleistung einstweilen eingestellt werde oder nur gegen Sicherheitsleistung statfinde, und daß die erfolgten Vollstreckungsmaßregeln gegen Sicherheitsleistung aufzuheben seien. Die Einstellung der Zwangsvollstreckung ohne Sicherheitsleistung ist nur zulässig, wenn glaubhaft gemacht wird, daß die Vollstreckung einen nicht zu ersetzenden Nachteil bringen würde.

Die Entscheidung kann ohne vorgängige mündliche Verhandlung erfolgen. Eine Aufhebung des Beschlusses findet nicht statt.

solches Urteil ist, wenn der Eid nachträglich geleistet wird, insoweit aufzuheben, als es auf der Annahme der Eidesverweigerung beruht.

Erscheint der Schwurpflichtige auch in dem zur nachträglichen Eidesleistung bestimmten Termine nicht, so findet ein nochmaliges Erbieten zur Eidesleistung nicht statt.

Protokoll.

§. 64

Ueber die Verhandlung vor dem Gewerbegericht ist ein Protokoll aufzunehmen. Dasselbe ist von dem Vorsitzenden und dem Gerichtsschreiber zu unterzeichnen.

Urteil.

§. 65.

Das Urteil ist in dem Termine, in welchem die Verhandlung geschlossen wird, zu verkünden. Ist dies nicht ausführbar, so erfolgt die Verkündung in einem sofort anzuberaumenden Termine, welcher nicht über drei Tage hinaus anberaumt werden soll.

Die Wirksamkeit der Verkündung des Urteils ist von der Anwesenheit der Parteien und der Beisitzer nicht abhängig.

§. 66.

Aus dem Urteile müssen ersichtlich sein:

1. die Mitglieder des Gerichts, welche bei der Entscheidung mitgewirkt haben,
 2. die Parteien,
 3. das Sach- und Streitverhältnis in gedrängter Darstellung nebst den wesentlichen Entscheidungsgründen,
 4. der Spruch des Gerichts in der Hauptsache und in Betreff der Kosten. Der Betrag der letzteren soll, soweit er sofort zu ermitteln ist, im Urteil festgesetzt werden.
- Das Urteil ist von dem Vorsitzenden zu unterzeichnen.

Zwischenurteil.

§. 67.

Ein über den Grund des Anspruches vorab entscheidendes Zwischenurteil ist in Betreff der Rechtsmittel nicht als Endurteil anzusehen.

Urteil auf Vornahme einer Handlung.

§. 68.

Erfolgt die Verurteilung auf Vornahme einer Handlung, so ist der Beklagte zugleich auf Antrag des Klägers für den Fall, daß die Handlung nicht binnen einer zu bestimmenden Frist vorgenommen ist, zur Zahlung einer nach dem Ermessen des Gerichts festzusetzenden Entschädigung zu verurteilen.

In diesem Falle ist die Zwangsvollstreckung in Gemäßheit der §§. 773, 774 der Civilprozeßordnung¹⁶⁾ ausgeschlossen.

¹⁶⁾ § 773 C.-P.-O. Erfüllt der Schuldner die Verpflichtung nicht, eine Handlung vorzunehmen, deren Vornahme durch einen Dritten erfolgen kann, so ist der Gläubiger von dem Prozeßgerichte erster Instanz auf Antrag zu ermächtigen, auf Kosten des Schuldners die Handlung vornehmen zu lassen.

Der Gläubiger kann zugleich beantragen, den Schuldner zur Vorauszahlung der Kosten zu verurteilen, welche durch die Vornahme der Handlung entstehen werden, unbeschadet des Rechts auf eine Nachforderung, wenn die Vornahme der Handlung einen größeren Kostenaufwand verursacht.

Auf die Zwangsvollstreckung zur Erwirkung der Herausgabe oder Leistung von Sachen finden die vorstehenden Bestimmungen keine Anwendung.

§ 774. Kann eine Handlung durch einen Dritten nicht vorgenommen werden, so ist, wenn sie ausschließlich von dem Willen des Schuldners abhängt, auf Antrag von dem Prozeßgerichte erster Instanz zu erkennen, daß der Schuldner zur Vornahme der Handlung durch Geldstrafen bis zum Gesamtbetrage von fünfzehnhundert Mark oder durch Haft anzuhalten sei.

Diese Bestimmung kommt im Falle der Verurteilung zur Eingehung einer Ehe nicht und im Falle der Verurteilung zur Herstellung des ehelichen Lebens nur insoweit zur Anwendung, als die Landesgesetze die Erzwingung der Herstellung des ehelichen Lebens für zulässig erklären.

Parteikosten.**§. 69.**

Die Verpflichtung der unterliegenden Partei, die Kosten des Rechtsstreits zu tragen, erstreckt sich auf die Erstattung der dem Gegner durch die Zuziehung eines Prozeßbevollmächtigten oder Beistandes entstandenen Auslagen nur unter der Voraussetzung, daß die Zuziehung durch besondere Umstände gerechtfertigt war, und nur in Ansehung des Betrages, welchen das Gericht für angemessen erachtet.

Auf Antrag kann der obsiegenden Partei für die ihr durch das Erscheinen bei dem Gerichte entstandenen Versäumnisse in dem Urtheil eine Entschädigung zugebilligt werden.

Mitwirkung von Gerichtspersonen, Beratung und Abstimmung.**§. 70.**

Die nicht auf Grund einer mündlichen Verhandlung ergehenden Beschlüsse und Verfügungen werden, soweit nicht ein Anderes bestimmt ist, von dem Vorsitzenden allein erlassen.

Im Uebrigen sind für die Befugnisse des Vorsitzenden und der Beisitzer die Vorschriften über das landgerichtliche Verfahren maßgebend.

In Bezug auf die Beratung und Abstimmung finden die Vorschriften der §§. 194 bis 200 des Gerichtsverfassungsgesetzes¹⁷⁾ entsprechende Anwendung.

17) § 194 R.-G.-B.-G. Bei Entscheidungen dürfen Richter nur in der gesetzlich bestimmten Anzahl mitwirken.

Bei Verhandlungen von längerer Dauer kann der Vorsitzende die Zuziehung von Ergänzungsrichtern anordnen, welche der Verhandlung beizuwohnen und im Falle der Verhinderung eines Richters für denselben einzutreten haben.

Die vorstehenden Bestimmungen finden auch auf Schöffen und Geschworene Anwendung.

§ 195. Bei der Beratung und Abstimmung dürfen außer den zur Entscheidung berufenen Richtern nur die bei demselben Gerichte zu ihrer juristischen Ausbildung beschäftigten Personen zugegen sein, soweit der Vorsitzende deren Anwesenheit gestattet.

Verhandlung ohne Beisitzer.

§. 71.

In dem ersten, auf die Klage angeetzten Termine kann die Zuziehung der Beisitzer unterbleiben.

Erscheint in dem Termine nur eine der Parteien, so erläßt auf Antrag derselben der Vorsitzende das Versäumnisurteil.

Erscheinen beide Parteien, so hat der Vorsitzende einen Sühneversuch vorzunehmen. Kommt ein Vergleich

§ 196. Der Vorsitzende leitet die Beratung, stellt die Fragen und sammelt die Stimmen.

Meinungsverschiedenheiten über den Gegenstand, die Fassung und die Reihenfolge der Fragen oder über das Ergebnis der Abstimmung entscheidet das Gericht.

§ 197. Kein Richter, Schöffe oder Geschworener darf die Abstimmung über eine Frage verweigern, weil er bei der Abstimmung über eine vorhergehende Frage in der Minderheit geblieben ist.

§ 198. Die Entscheidungen erfolgen, soweit das Gesetz nicht ein Anderes bestimmt, nach der absoluten Mehrheit der Stimmen.

Bilden sich in Beziehung auf Summen, über welche zu entscheiden ist, mehr als zwei Meinungen, deren keine die Mehrheit für sich hat, so werden die für die größte Summe abgegebenen Stimmen den für die zunächst geringere abgegebenen so lange hinzugerechnet, bis sich eine Mehrheit ergibt.

Bilden sich in einer Strafsache, von der Schuldfrage abgesehen, mehr als zwei Meinungen, deren keine die Mehrheit für sich hat, so werden die dem Beschuldigten nachtheiligsten Stimmen den zunächst minder nachtheiligen so lange hinzugerechnet, bis sich eine Mehrheit ergibt.

§ 199. Die Reihenfolge bei der Abstimmung richtet sich nach dem Dienstalter, bei den Schöffengerichten und den Kammern für Handelsfachen nach dem Lebensalter; der Jüngste stimmt zuerst, der Vorsitzende zuletzt. Wenn ein Berichterstatter ernannt ist, so giebt dieser seine Stimme zuerst ab.

Bei der Abstimmung der Geschworenen richtet sich die Reihenfolge nach der Auslosung. Der Obmann stimmt zuletzt.

§ 200. Schöffen und Geschworene sind verpflichtet, über den Hergang bei der Beratung und Abstimmung Stillschweigen zu beobachten.

zustande, so ist derselbe in Gemäßheit des §. 56 Abs. 2 dieses Statuts im Protokolle festzustellen. Das Gleiche gilt, wenn die Klage zurückgenommen oder wenn auf den Klageanspruch verzichtet oder wenn derselbe anerkannt wird; in diesen Fällen hat, sofern beantragt wird, die Rechtsfolgen durch Urteil auszusprechen, der Vorsitzende das Urteil zu erlassen.

Bleibt die Sache in dem Termine streitig, so hat der Vorsitzende die Entscheidung zu erlassen, wenn dieselbe sofort erfolgen kann und beide Parteien sie beantragen. Anderenfalls ist ein neuer Verhandlungstermin, zu welchem die Beisitzer zuzuziehen sind, anzusetzen und sofort zu verkünden. Zeugen und Sachverständige, deren Vernehmung der Vorsitzende für erforderlich erachtet, sind zu diesem Termine zu laden.

Rechtsmittel.

§. 72.

In den vor das Gewerbegericht gehörigen Rechtsstreitigkeiten finden die Rechtsmittel statt, welche in den zur Zuständigkeit der Amtsgerichte gehörigen bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten zulässig sind. Die Berufung ist jedoch nur zulässig, wenn der Wert des Streitgegenstandes den Betrag von einhundert Mark übersteigt. Entscheidungen über die Festsetzung der Kosten einschließlich der gemäß §. 69 dieses Statuts ergangenen sind nicht anfechtbar.

Als Berufungs- und Beschwerdegericht ist das kgl. Landgericht München I zuständig.

Ist für das Rechtsmittel gegen eine Entscheidung des Gewerbegerichts eine Notfrist bestimmt, so beginnt diese für jede Partei mit der an sie bewirkten Zustellung und, sofern auf die Zustellung verzichtet war (§. 47 Abs. 2), mit der Verkündung der Entscheidung. Im Uebrigen richtet sich die Einlegung des Rechtsmittels und das Verfahren in der Rechtsmittelinanz nach den Vorschriften der Civilprozeßordnung. Die Bestimmung

im §. 532 Abs. 2 der Civilprozeßordnung¹⁸⁾ über die Einlegung der Beschwerde in den bei einem Amtsgerichte anhängigen oder anhängig gewesenen Sachen findet entsprechende Anwendung.

Zwangsvollstreckung.

§. 73.

Aus den Endurteilen des Gewerbegerichts, welche rechtskräftig oder für vorläufig vollstreckbar erklärt sind, sowie aus den Vergleichen, welche nach Erhebung der Klage vor dem Gewerbegerichte geschlossen sind, findet die Zwangsvollstreckung statt.

Die der Berufung oder dem Einspruch unterliegenden Urteile sind von Amtswegen für vorläufig vollstreckbar zu erklären, wenn sie die in Nr. 1 des §. 3 bezeichneten Streitigkeiten betreffen oder der Gegenstand der Verurteilung an Geld oder Geldeswert die Summe von dreihundert Mark nicht übersteigt.

Die vorläufige Vollstreckbarkeit ist nicht auszusprechen, wenn glaubhaft gemacht wird, daß die Vollstreckung dem Schuldner einen nicht zu ersetzenden Nachteil bringen würde; auch kann sie von einer vorgängigen Sicherheitsleistung abhängig gemacht werden.

Im Uebrigen finden auf die Zwangsvollstreckung sowie auf den Arrest und die einstweiligen Verfügungen die Vorschriften im achten Buche der Civilprozeßordnung Anwendung. Die für den Beginn der Zwangsvollstreckung erforderlichen Zustellungen (§§. 671, 672 der

¹⁸⁾ § 532 Abs. 2 C.-P.-O. Die Einlegung erfolgt durch Einreichung einer Beschwerdeschrift; die Einlegung kann auch durch Erklärung zum Protokolle des Gerichtsschreibers erfolgen, wenn der Rechtsstreit bei einem Amtsgerichte anhängig ist oder anhängig war, wenn die Beschwerde das Armenrecht betrifft oder von einem Zeugen oder Sachverständigen erhoben wird.

Civilprozeßordnung)¹⁹⁾ sind, soweit sie nicht bereits vorher erfolgt sind, auf Antrag des Gläubigers durch das Gewerbegericht zu bewirken.

Gerichtsgebühren.

§. 74.

Für die Verhandlung des Rechtsstreits vor dem Gewerbegerichte wird eine einmalige Gebühr nach dem Werte des Streitgegenstandes erhoben.

Dieselbe beträgt bei einem Gegenstand im Werte

bis 20 Mark einschließlich	1,00 Mark,
von mehr als 20 M. bis 50 M. einschließl.	1,50 "
von mehr als 50 M. bis 100 M. einschließl.	3,00 "

Die ferneren Wertklassen steigen um je einhundert Mark, die Gebühren um je drei Mark. Die höchste Gebühr beträgt dreißig Mark.

19) § 671 G.-P.-O. Die Zwangsvollstreckung darf nur beginnen, wenn die Personen, für und gegen welche sie stattfinden soll, in dem Urteile oder in der demselben beigefügten Vollstreckungsklausel namentlich bezeichnet sind und das Urteil bereits zugestellt ist oder gleichzeitig zugestellt wird.

Hängt die Vollstreckung eines Urteils seinem Inhalte nach von dem durch den Gläubiger zu beweisenden Eintritte einer Thatsache ab oder handelt es sich um die Vollstreckung eines Urteils für die Rechtsnachfolger des in demselben bezeichneten Gläubigers oder gegen die Rechtsnachfolger des in demselben bezeichneten Schuldners, so muß außer dem zu vollstreckenden Urteile auch die demselben beigefügte Vollstreckungsklausel und, sofern die Vollstreckungsklausel auf Grund öffentlicher Urkunden erteilt ist, auch eine Abschrift dieser Urkunden vor Beginn der Zwangsvollstreckung zugestellt sein oder gleichzeitig mit Beginn derselben zugestellt werden.

§ 672. Ist die Geltendmachung des Anspruchs von dem Eintritte eines Kalendertages abhängig, so darf die Zwangsvollstreckung nur beginnen, wenn der Kalendertag abgelaufen ist.

Hängt die Vollstreckung von einer dem Gläubiger obliegenden Sicherheitsleistung ab, so darf der Beginn der Zwangsvollstreckung nur erfolgen, wenn die Sicherheitsleistung durch eine öffentliche Urkunde nachgewiesen und eine Abschrift dieser Urkunde bereits zugestellt ist oder gleichzeitig zugestellt wird.

Wird der Rechtsstreit durch Versäumnisurteil oder durch eine auf Grund eines Auerkennnisses oder einer Zurücknahme der Klage erlassene Entscheidung erledigt, ohne daß eine kontradiktorische Verhandlung vorhergegangen war, so wird eine Gebühr in Höhe der Hälfte der oben bezeichneten Sätze erhoben.

Wird ein zur Beilegung des Rechtsstreits abgeschlossener Vergleich aufgenommen, so wird eine Gebühr nicht erhoben, auch wenn eine kontradiktorische Verhandlung vorangegangen war.

Schreibgebühren kommen nicht in Ansatz. Für Zustellungen werden baare Auslagen nicht erhoben. Im Uebrigen findet die Erhebung der Auslagen nach Maßgabe des §. 79 des Gerichtskostengesetzes statt.²⁰⁾ Der §. 2 desselben findet Anwendung.

²⁰⁾ § 79 des G = R = G. An baren Auslagen werden erhoben:

1. die Schreibgebühren;
2. die Post- und Telegraphengebühren;
3. die durch Einrückung einer Bekanntmachung in öffentliche Blätter entstehende Kosten;
4. die an Zeugen und Sachverständige zu zahlenden Gebühren;
5. die bei Geschäften außerhalb der Gerichtsstelle den Gerichtsbeamten zustehenden Tagegelder und Reisekosten;
6. die an andere Behörden oder Beamte — — — — für deren Thätigkeit zu zahlenden Beträge;
7. die Kosten eines Transportes von Personen;
8. die Haftkosten nach Maßgabe der für die Strafhast geltenden landesgesetzlichen Vorschriften.

§ 2 des G = R = G. Eine Erhebung von Stempeln und anderen Abgaben neben den Gebühren findet nicht statt.

Urkunden, von denen im Verfahren Gebrauch gemacht wird, sind nur insoweit einem Stempel oder einer anderen Abgabe unterworfen, als sie es ohne diesen Gebrauch sein würden.

Urkunden, welche im Verfahren errichtet werden, bleiben, soweit ihr Inhalt über den Gegenstand des Verfahrens hinausgeht, den allgemeinen Vorschriften über Erhebung von Stempeln oder anderen Abgaben unterworfen.

Kostentragung.

§. 75.

Schuldner der entstandenen Gebühren und Auslagen ist derjenige, welchem durch die gerichtliche Entscheidung die Kosten auferlegt sind, oder welcher dieselben durch eine vor dem Gewerbegerichte abgegebene oder diesem mitgeteilte Erklärung übernommen hat, und in Ermangelung einer solchen Entscheidung oder Uebernahme derjenige, welcher das Verfahren beantragt hat.

Einziehung der Gerichtskosten.

Die Einziehung der Gerichtskosten erfolgt nach den für die Einziehung der Gemeindeabgaben geltenden Vorschriften.

Kosten der Rechtsmittel und der Zwangsvollstreckung.

§. 76.

Die Kosten der Rechtsmittel und der Zwangsvollstreckung bestimmen sich nach den für die ordentlichen Gerichte maßgebenden Vorschriften. Das Gesuch um Festsetzung der Kosten zweiter Instanz ist bei dem Landgerichte anzubringen.

Die Gebührenordnung für Zeugen und Sachverständige findet in dem Verfahren vor dem Gewerbegerichte Anwendung.

Rechtshülfe.

§. 77.

Die ordentlichen Gerichte haben dem Gewerbegerichte nach Maßgabe der Bestimmungen des Gerichtsverfassungsgesetzes Rechtshülfe zu leisten.

Dritter Abschnitt.

Thätigkeit des Gewerbegerichtes als Einigungsamt.

Einigungsamt, Voraussetzungen.

§. 78.

Das Gewerbegericht kann in Fällen von Streitigkeiten, welche zwischen Arbeitgebern und Arbeitern über die Bedingungen der Fortsetzung oder Wiederaufnahme des Arbeitsverhältnisses entstehen, als Einigungsamt angerufen werden.

Berufung des Einigungsamts.

§. 79.

Der Anrufung ist Folge zu geben, wenn sie von beiden Theilen erfolgt und die beteiligten Arbeiter und Arbeitgeber — letztere sofern ihre Zahl mehr als drei beträgt — Vertreter bestellen, welche mit der Verhandlung vor dem Einigungsamt beauftragt werden.

Als Vertreter können nur Beteiligte bestellt werden, welche das fünfundzwanzigste Lebensjahr vollendet haben, sich im Besitze der bürgerlichen Ehrenrechte befinden und nicht durch gerichtliche Anordnung in der Verfügung über ihr Vermögen beschränkt sind.

Soweit Arbeiter in diesem Alter nicht, oder nicht in genügender Anzahl vorhanden sind, können jüngere Vertreter zugelassen werden.

Die Zahl der Vertreter jedes Theiles soll in der Regel nicht mehr als drei betragen. Das Einigungsamt kann eine größere Zahl von Vertretern zulassen.

Ob die Vertreter für genügend legitimiert zu erachten sind, entscheidet das Einigungsamt nach freiem Ermessen.

Besezung desselben.

§. 80.

Das Gewerbegericht, welches als Einigungsamt thätig wird, soll neben dem Vorsitzenden mit vier Beisitzern, Arbeitgeber und Arbeiter in gleicher Zahl, besetzt sein. Die Zuziehung der Beisitzer erfolgt in jedem einzelnen Falle durch Wahl Seitens der Beisitzer und Hilfsbeisitzer des Gewerbegerichtes. Arbeitgeber und Arbeiter wählen gesondert die Beisitzer im Einigungsamte. Zur Wahl genügt relative Majorität.

Das Einigungsamt kann sich durch Zuziehung von Vertrauensmännern der Arbeitgeber und Arbeiter in gleicher Zahl ergänzen. Dies muß geschehen, wenn es von den Vertretern beider Teile unter Bezeichnung der zuziehenden Vertrauensmänner beantragt wird.

Die Beisitzer und Vertrauensmänner dürfen nicht zu den Beteiligten gehören. Befinden sich unter den Beisitzern und Hilfsbeisitzern des Gewerbegerichtes unbeteiligte Arbeitgeber und Arbeiter nicht in genügender Zahl, so werden die fehlenden durch Vertrauensmänner ersetzt, welche von den Vertretern der Arbeitgeber beziehungsweise der Arbeiter zu wählen sind.

Verhandlung.

§. 81.

Das Einigungsamt hat durch Vernehmung der Vertreter beider Teile die Streitpunkte und die für die Beurteilung derselben in Betracht kommenden Verhältnisse festzustellen. Es ist befugt, zur Aufklärung der letzteren Auskunftspersonen vorzuladen und zu vernehmen.

Jedem Beisitzer und Vertrauensmann steht das Recht zu, durch den Vorsitzenden Fragen an die Vertreter und Auskunftspersonen zu richten.

Einigungsversuch.

§. 82.

Nach erfolgter Klarstellung der Verhältnisse ist in gemeinsamer Verhandlung jedem Teile Gelegenheit zu

geben, sich über das Vorbringen des anderen Theiles, sowie über die vorliegenden Aussagen der Auskunftspersonen zu äußern. Demnächst findet ein Einigungsversuch zwischen den streitenden Theilen statt.

Bekanntmachung der Vereinbarung.

§. 83.

Kommt eine Vereinbarung zu stande, so ist der Inhalt derselben durch eine von sämtlichen Mitgliedern des Einigungsamts und von den Vertretern beider Theile zu unterzeichnende Bekanntmachung zu veröffentlichen.

Schiedspruch.

§. 84.

Kommt eine Vereinbarung nicht zu Stande, so hat das Einigungsamt einen Schiedspruch abzugeben, welcher sich auf alle zwischen den Parteien streitigen Fragen zu erstrecken hat.

Die Beschlußfassung über den Schiedspruch erfolgt mit einfacher Stimmenmehrheit. Stehen bei der Beschlußfassung über den Schiedspruch die Stimmen sämtlicher für die Arbeitgeber zugezogenen Beisitzer und Vertrauensmänner denjenigen sämtlicher für die Arbeiter zugezogenen gegenüber, so kann der Vorsitzende sich seiner Stimme enthalten und feststellen, daß ein Schiedspruch nicht zustande gekommen ist.

Eröffnung desselben an die Betheiligten.

§. 85.

Ist ein Schiedspruch zustande gekommen, so ist derselbe den Vertretern beider Theile mit der Aufforderung zu eröffnen, sich binnen einer zu bestimmenden Frist darüber zu erklären, ob sie sich dem Schiedspruche unterwerfen. Die Nichtabgabe der Erklärung binnen der bestimmten Frist gilt als Ablehnung der Unterwerfung.

Oeffentliche Bekanntmachung desselben.

Nach Ablauf der Frist hat das Einigungsamt eine von sämtlichen Mitgliedern desselben unterzeichnete öffentliche Bekanntmachung zu erlassen, welche den abgegebenen Schiedsspruch und die darauf abgegebenen Erklärungen der Parteien enthält.

Oeffentliche Bekanntmachung, falls eine Vereinbarung oder ein Schiedsspruch nicht zu stande kommt.

§. 86.

Ist weder eine Vereinbarung (§. 83) noch ein Schiedsspruch zustande gekommen, so ist dies von dem Vorsitzenden des Einigungsamts öffentlich bekannt zu machen.

Vierter Abschnitt.

Gutachten und Anträge des Gewerbegerichtes.

Aufforderung zu Gutachten des Gewerbegerichtes.

§. 87.

Das Gewerbegericht ist verpflichtet, auf Ansuchen von Staatsbehörden oder des Magistrates der königl. Haupt- und Residenzstadt München Gutachten über gewerbliche Fragen abzugeben. Zur Vorbereitung oder Abgabe derartiger Gutachten können Ausschüsse aus der Mitte des Gewerbegerichtes gebildet werden.

Diese Ausschüsse müssen, sofern es sich um Fragen handelt, welche die Interessen beider Teile berühren, zu gleichen Teilen aus Arbeitgebern und Arbeitern zusammengesetzt sein.

Anträge des Gewerbegerichtes in gewerblichen Fragen.

In gleicher Weise ist das Gewerbegericht berechtigt, in gewerblichen Fragen, welche die seiner Gerichtsbarkeit unterstehenden Betriebe berühren, Anträge an staatliche Behörden und an den Magistrat oder das Kollegium der Gemeindebevollmächtigten der kgl. Haupt- und Residenzstadt München zu richten.

Fünfter Abschnitt.

Verfahren vor dem Bürgermeister.

Voraussetzungen zu dem Verfahren vor dem Bürgermeister.

§ 88.

Soweit nach den gesetzlichen Vorschriften über die Krankenversicherung der Arbeiter die Entscheidung von Streitigkeiten über die Berechnung und Anrechnung von Versicherungsbeiträgen in Gemäßheit der Bestimmungen des §. 120 a der Gewerbeordnung²¹⁾ zu erfolgen hatte, finden die Vorschriften des Gesetzes vom 29. Juli 1890 „betr. die Gewerbegerichte“ über das Verfahren vor dem Gemeindevorsteher dann Anwendung, wenn es sich um Versicherungsbeiträge anderer, als der in den §§. 1 und 2, dann 4 Abs. I dieses Statuts bezeichneten Arbeiter handelt.

Desgleichen finden die Vorschriften des Gesetzes vom 29. Juli 1890 „betr. die Gewerbegerichte“ über das Verfahren vor dem Gemeindevorsteher auf Streitigkeiten der in Bergwerken, Salinen, Aufbereitungsanstalten

²¹⁾ § 120a R.-G.-O. Streitigkeiten der selbständigen Gewerbetreibenden mit ihren Arbeitern, die auf den Antritt, die Fortsetzung oder Aufhebung des Arbeitsverhältnisses, auf die gegenseitigen Leistungen aus demselben, auf die Erteilung oder den Inhalt der Arbeitsbücher oder Zeugnisse sich beziehen sind, soweit für diese Angelegenheiten besondere Behörden bestehen, bei diesen zur Entscheidung zu bringen.

Insoweit solche besondere Behörden nicht bestehen, erfolgt die Entscheidung durch die Gemeindebehörde. Gegen diese Entscheidung steht die Berufung auf den Rechtsweg binnen zehn Tagen offen; die vorläufige Vollstreckung wird durch die Berufung nicht aufgehalten.

Durch Ortsstatut (§ 142) können an Stelle der gegenwärtig hiefür bestimmten Behörde Schiedsgerichte mit der Entscheidung betraut werden. Dieselben sind durch die Gemeindebehörde unter gleichzeitiger Zuziehung von Arbeitgebern und Arbeitern zu bilden.

NB. Dieser § ist durch § 78 des Reichsgesetzes vom 29. Juli 1890, betr. die Gewerbegerichte, aufgehoben.

und unterirdisch betriebenen Brüchen und Gruben beschäftigten Arbeiter mit ihren Arbeitgebern der in §. 1 Nr. 1 und 3 dieses Statuts bezeichneten Art insolange Anwendung, als nicht auf Anordnung des k. Staatsministeriums des Innern ein Gewerbegericht zur Entscheidung dieser Streitigkeiten nach Maßgabe des §. 77 des genannten Gesetzes errichtet ist.

Art des Verfahrens.

§. 89.

Bei Streitigkeiten der im §. 88 dieses Statuts bezeichneten Art kann, soferne im Bezirke der Gemeinde München die streitige Verpflichtung zu erfüllen ist, jede Partei die vorläufige Entscheidung durch den Bürgermeister nachsuchen. Den Parteien ist Gelegenheit zu geben, ihre Ausführungen und Beweismittel in einem Termine vorzubringen. Eine Beweisaufnahme durch Ersuchen anderer Behörden findet nicht statt; Verteidigungen sind nicht zulässig.

Vergleich.

Kommt ein Vergleich zustande, so ist ein Protokoll darüber aufzunehmen und von den Parteien und dem Bürgermeister zu unterschreiben.

Entscheidungen.

§. 90.

Die Entscheidung des Bürgermeisters ist schriftlich abzufassen; sie geht in Rechtskraft über, wenn nicht binnen einer Notfrist von 10 Tagen von einer der Parteien Klage bei dem ordentlichen Gerichte erhoben wird. Die Frist beginnt mit der Verkündung, gegen eine bei der Verkündung nicht anwesende Partei mit der Behändigung der Entscheidung. Die Entscheidungen des Bürgermeisters sind von Amtswegen für vorläufig vollstreckbar zu erklären.

Die vorläufige Vollstreckbarkeit ist nicht auszusprechen, wenn glaubhaft gemacht wird, daß die Vollstreckung dem Schuldner einen nicht zu ersetzenden Nachteil bringen würde; auch kann sie von einer vorgängigen Sicherheitsleistung abhängig gemacht werden.

Ist rechtzeitig Klage erhoben, so findet der §. 647 der Civilprozeßordnung²²⁾ entsprechende Anwendung.

Vollstreckbarkeit.

§. 91.

Die vor dem Bürgermeister geschlossenen Vergleiche, sowie die rechtskräftigen oder vollstreckbaren Entscheidungen desselben sind, sofern die Partei es beantragt, durch den Magistrat nach den Vorschriften über das Verwaltungszwangsverfahren zu vollstrecken.

Ein unmittelbarer Zwang zur Bornahme einer Handlung ist nur im Falle des §. 130 der Gewerbeordnung²³⁾ zulässig.

Stellvertreter des Bürgermeisters.

§. 92.

Der Bürgermeister kann die Wahrnehmung der ihm nach den §§. 89 bis 91 obliegenden Geschäfte mit Genehmigung der k. Regierung von Oberbayern, Kammer des Innern, einem Stellvertreter übertragen.

²²⁾ Siehe Anmerkung 15.

²³⁾ § 130 R.-G.-O. Verläßt der Lehrling in einem durch dieses Gesetz nicht vorgesehenen Falle ohne Zustimmung des Lehrherrn die Lehre, so kann letzterer den Anspruch auf Rückkehr des Lehrlings nur geltend machen, wenn der Lehrvertrag schriftlich geschlossen ist. Die Polizeibehörde kann in diesem Falle auf Antrag des Lehrherrn den Lehrling anhalten, solange in der Lehre zu verbleiben, als durch gerichtliches Urteil das Lehrverhältnis nicht für aufgelöst erklärt ist. Der Antrag ist nur zulässig, wenn er binnen einer Woche nach dem Austritte des Lehrlings gestellt ist. Im Falle der Weigerung kann die Polizeibehörde den Lehrling zwangsweise zurückführen lassen oder durch Androhung von Geldstrafe bis zu fünfzig Mark oder Haft bis zu fünf Tagen zur Rückkehr ihn anhalten.

Derselbe muß aus der Mitte des Magistrates oder des Kollegiums der Gemeindebevollmächtigten auf mindestens ein Jahr berufen werden.

Die Berufung ist durch die Gemeindezeitung öffentlich bekannt zu machen.

Sechster Abschnitt.

Schlußbestimmungen.

Dienstaufsicht und Ausführungsbestimmungen.

§. 93.

Dem Magistrate steht die Dienstaufsicht über das Gewerbegericht zu. Derselbe hat auch die weiter erforderlichen Ausführungsbestimmungen zu treffen.

Uebergangsbestimmungen.

§. 94.

Streitigkeiten der in den §§. 1, 2 und 88 bezeichneten Art, welche vor dem 1. April 1891 anhängig geworden sind, werden von den bis dahin zuständig gewesenen Behörden erledigt.

Zeitpunkt der Einführung.

§. 95.

Diejenigen Vorschriften dieses Statutes, welche sich auf die Herstellung der zur Durchführung desselben erforderlichen Einrichtungen beziehen, treten nach erteilter Genehmigung des Statutes durch die k. Regierung von Oberbayern, Kammer des Innern, sofort, die übrigen Bestimmungen desselben am 1. April 1891 in Kraft.

Die ersten Wahlen für die Wahlperiode 1891 mit 1893 finden in den ersten 3 Monaten des Jahres 1891 statt.

Anhang.

Ausführungsbestimmungen.

Erster Abschnitt.

Bestimmungen für das Gewerbegericht.

Allgemeine Normen über die Gewerbegerichtsschreiberei.

§ 1.

Auf Grund der §§ 93, 6 Abs. II und 7 des Ortsstatuts für die Stadt München, das Gewerbegericht und das Verfahren vor dem Bürgermeister betreffend, wird eine Gerichtsschreiberei eingerichtet, welcher die Beforgung des gesammten das Gewerbegericht München betreffenden Gerichtsschreibereiwesens obliegt.

Gerichtsschreiber.

§ 2.

Aus der Reihe der Gemeindebediensteten wird ein mit der Leitung der Gewerbegerichtsschreiberei betrauter Gerichtsschreiber und ein Stellvertreter für denselben ernannt. Demselben wird das erforderliche Hilfspersonal unterstellt. Der Gerichtsschreiber und dessen Stellvertreter haben eine Kaution von je 500 M. zu stellen.

§ 3.

Der Dienst der Gewerbegerichtsschreiberei umfaßt außer den Geschäften nach Maßgabe der Bestimmungen des Reichsgesetzes betreffend die Gewerbegerichte vom 29. Juli 1890 und des hiezu erlassenen Ortsstatuts

für die Stadt München die Besorgung des Schreibwerkes, die Registratur- und Expeditionsgeschäfte und das Kassawesen in dem unten näher erörterten Umfange.

Geschäftsstunden.

§ 4.

Die Gewerbegerichtsschreiberei muß an den Werktagen von 8—12 Uhr Vormittags und von 3—6 Uhr Nachmittags, an den Sonntagen und allgemeinen Feiertagen Vormittags von 10—12 Uhr dem rechtsuchenden Publikum geöffnet sein.

Neuere Form der Schriftstücke.

§ 5.

Die von dem Gerichtsschreiber aufzunehmenden Protokolle, die von ihm zu erteilenden Ausfertigungen, Auszüge und beglaubigten Abschriften, sowie die von ihm auszustellenden Zeugnisse und sonstigen Bestätigungen sind deutlich und reinlich zu schreiben. In den bei der mündlichen Verhandlung aufzunehmenden Protokollen darf der Gerichtsschreiber sich leicht verständlicher Abkürzungen bedienen.

Einschaltungen zwischen den Zeilen sind untersagt. Es darf nichts überschrieben und nichts radiert werden. Durchstreichungen sind so vorzunehmen, daß das Durchstrichene lesbar bleibt. Die Zahl der durchstrichenen Wörter ist entweder in dem Schriftstücke selbst oder in einem besonderen Zusätze anzugeben. Das Gleiche gilt von Ergänzungen und sonstigen Aenderungen. Die Zusätze sind auf dem Rande oder hinter der Unterschrift anzubringen und besonders zu unterschreiben.

Namen sind wenigstens da, wo sie in dem Schriftstücke zum ersten Male vorkommen, ohne Abkürzung zu schreiben, soferne es sich nicht um eine Firma handelt, welche einen Namen in abgekürzter Form enthält. Wichtigere Zahlen, insbesondere die Angabe der den

Gegenstand des Urteils bildenden Geldbeträge in Urteilsformeln, sind mit Buchstaben zu schreiben, andere Zahlen können mit Zahlzeichen geschrieben werden.

In der Unterschrift hat der Gerichtsschreiber seine dienstliche Eigenschaft anzugeben. Der Unterschrift ist das Gerichtssiegel beizudrucken.

Besteht das Schriftstück aus mehreren Bogen, so werden dieselben zusammengeheftet; die Schnur wird mit dem Gerichtssiegel befestigt. In gleicher Weise werden diejenigen Schriften, welche einem Protokolle als Anlagen beizufügen und als solche in demselben zu bezeichnen sind, mit demselben verbunden.

§ 6.

Für die Protokolle, Ausfertigungen und sonstigen von dem Gerichtsschreiber zu fertigenden Schriftstücke können gedruckte oder lithographierte oder in ähnlicher Weise hergestellte Formulare verwendet werden. Ausfertigungen, Auszüge und Abschriften können auf mechanischem Wege hergestellt werden. Die Unterschrift hat der Gerichtsschreiber den Schriftstücken, welche derselben bedürfen, eigenhändig beizusetzen.

Einlauf.

§ 7.

Auf den in der Gewerbegerichtsschreiberei einkommenden Schriftstücken hat der Gerichtsschreiber den Tag des Einlaufs mittels des Präsentationsstempels zu vermerken.

Schriftstücke, welche unverschlossen bei dem Gewerbegerichte einzureichen sind, werden, soferne sie nicht in einer mündlichen Verhandlung übergeben werden, in der Gerichtsschreiberei abgegeben. Verschlossen einkommende Sendungen, welche nicht an den Vorsitzenden des Gewerbegerichtes gerichtet sind, werden vom Gerichtsschreiber geöffnet.

Protokolle.

§ 8.

Der Gerichtsschreiber hat Gesuche und Erklärungen der Beteiligten, insbesondere in nachstehenden Fällen, zu Protokoll zu nehmen:

1. Anbringung von Klagen und aller zur Vorbereitung der mündlichen Verhandlung dienlichen Erklärungen und Anträge.

2. Einlegung des Einspruchs gegen ein Versäumnisurteil.

3. Anzeigen, Gesuche und Weigerungserklärungen der Zeugen und Sachverständigen.

4. Gesuche um Einnahme des Augenscheines oder Vernehmung von Zeugen und Sachverständigen zur Sicherung des Beweises.

5. Beschwerden (§ 72 Abs. III des Ortsstatuts).

6. Erinnerungen und Beschwerden in Kosten- und Gebührensachen; (§§ 74, 75 des Ortsstatuts).

7. Gesuche um Zulassung zum Armenrechte, worüber der Gerichtsschreiber ein Register nach Anlage 7 zu führen hat.

8. Gesuche um Anordnung eines Arrestes und Erlassung einer einstweiligen Verfügung.

9. Ablehnungsgesuche gegen den Vorsitzenden des Gewerbegerichts, dessen Beisitzer und den Gerichtsschreiber. (§ 44 des Ortsstatuts.)

10. Gesuche um Festsetzung des zu erstattenden Betrages der Prozeßkosten. (§ 69, 75 u. 76 des Ortsstatuts.)

Inhalt der Protokolle.

§ 9.

Bei der Aufnahme der Protokolle hat der Gerichtsschreiber dafür zu sorgen, daß das Gesuch oder die Erklärung den gesetzlichen Erfordernissen entspricht, wozu insbesondere auch die Bezeichnung der Beweismittel in den Fällen, in welchen sie vorgeschrieben ist

(§ 57 des Ortsstatuts) die Vorlegung der erforderlichen Urkunden (§ 60 des Ortsstatuts) und die Glaubhaftmachung der Umstände gehört, deren Glaubhaftmachung notwendig ist (§ 266 R.C.P.D.). Der Gerichtsschreiber muß sich daher alle wesentlichen Umstände genau und bestimmt angeben lassen und zur Erlangung der erforderlichen Aufschlüsse geeignete Fragen stellen.

Bermag der Antragsteller notwendige Aufschlüsse nicht zu geben oder notwendige Schriftstücke nicht sofort beizubringen, so kann der Gerichtsschreiber ihn veranlassen, sich vorerst die erforderliche Kenntniss oder die erforderlichen Schriftstücke zu verschaffen.

Die Aufnahme des Protokolls muß jedoch immer vorgenommen werden, wenn der Antragsteller ausdrücklich darauf besteht, oder wenn eine unerstreckliche Frist zu wahren ist.

Die Gesuche und Erklärungen sind möglichst kurz mit Weglassung aller nicht zur Sache gehörigen Umstände niederzuschreiben.

Das Protokoll hat ferner den Tag der Aufnahme, die Bezeichnung desjenigen, dessen Erklärung beurkundet ist, nach Vor- und Zunamen, Stand oder Gewerbe, und die Wohnung, eventuell den Namen des Arbeitgebers und dessen Wohnung oder Arbeitsstätte zu enthalten. Das Protokoll ist dem Antragsteller vorzulesen oder zur Durchsicht vorzulegen; in dem Protokoll ist zu bemerken, daß dies geschehen und die Genehmigung erfolgt ist. Das Protokoll ist vom Antragsteller und von dem Gerichtsschreiber zu unterschreiben. Ist der Antragsteller des Schreibens unkundig oder ist er am Schreiben verhindert, so hat er ein Handzeichen beizusetzen, welches der Gerichtsschreiber unter Angabe des Grundes, wegen dessen der Antragsteller sich eines Handzeichens bediente, besonders zu beglaubigen hat.

§ 10.

Dem Gerichtsschreiber obliegt die Aufnahme des Protokolles über die mündliche Verhandlung (§ 64 des Ortsstatuts).

Protokoll über die mündliche Verhandlung.

§ 11.

Die Aufnahme des Protokolles über die mündliche Verhandlung erfolgt unter der Leitung des Vorsitzenden; der Gerichtsschreiber hat den Weisungen des Vorsitzenden, wonach einzelne Vorgänge im Protokolle festzustellen oder einzelne Aeußerungen ihrem Wortlaute nach in dasselbe aufzunehmen sind, zu entsprechen.

Der Gerichtsschreiber ist aber selbständig dafür verantwortlich, daß das Protokoll wahrheitsgetreu ist, daß insbesondere nichts als geschehen angeführt wird, was nicht geschehen ist, und daß kein Vorgang, dessen Beurkundung geboten ist, weggelassen wird.

Das Protokoll ist, soweit möglich, bei der mündlichen Verhandlung selbst aufzunehmen; im übrigen ist dasselbe auf Grund der von dem Gerichtsschreiber bei der Verhandlung gemachten Aufzeichnungen nachträglich, jedoch innerhalb dreier Tage nach der Verhandlung auszuarbeiten.

§ 12.

Erscheinen an den ordentlichen Gerichtstagen die Parteien ohne Terminbestimmung und Ladung zur Verhandlung ihres Rechtsstreites (§ 52 des Ortsstatuts), so ist die Klage in das Protokoll aufzunehmen, wenn die Sache streitig bleibt.

Urteile, Beschlüsse und Verfügungen.

§ 13.

Die Urschriften der von dem Gewerbegerichte erlassenen Urteile, Beschlüsse und Verfügungen werden von dem Gerichtsschreiber nicht unterschrieben; dagegen

hat derselbe den verkündeten Urteilen den Tag der Verkündung beizufügen und diesen Vermerk zu unterschreiben.

Der Vermerk geschieht mit den Worten:

Verkündet am

Die Zahlen sind mit Buchstaben zu schreiben.

§ 14.

Der Gerichtsschreiber hat die verkündeten und von dem Vorsitzenden unterschriebenen Urteile in ein Verzeichnis zu bringen. Das Verzeichnis wird an bestimmten, von dem Vorsitzenden im Voraus festzusetzenden Wochentagen mindestens auf die Dauer einer Woche in der Gerichtsschreiberei ausgehängt. Für jeden der hiezu bestimmten Wochentage wird ein besonderes Verzeichnis angefertigt, in welches die seit dem letzten dieser Tage verkündeten und unterschriebenen Urteile eingetragen werden.

Die während eines Geschäftsjahres zum Aushange gebrachten Verzeichnisse sind in einem besonderen Umschlage aufzubewahren.

§ 15.

Die Urteile werden im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern erlassen und verkündet.

Beeidigung der Beisitzer.

§ 16.

Das Protokoll über die Beeidigung der Beisitzer (§ 37 des Ortsstatuts) muß den Ort und Tag der Verhandlung, den Namen des Vorsitzenden und des Gerichtsschreibers, die Namen der Beeidigten und die Bezugnahme auf die Eidesformel enthalten.

Das Protokoll wird von dem Vorsitzenden, welcher die Beeidigung vorgenommen hat, und dem Gerichtsschreiber unterschrieben.

Die Protokolle über die Beeidigung der Beisitzer werden in einem gesonderten Register aufbewahrt, welches mit einem alphabetischen Verzeichnisse der beeidigten Personen zu versehen ist.

§ 17.

Die Beeidigung der Beisitzer und Hilfsbeisitzer erfolgt zu Beginn derjenigen öffentlichen Sitzung, in welcher dieselben zum ersten Male Dienst leisten. Sie gilt für die Dauer der Wahlperiode.

Der Vorsitzende richtet an die zu Beeidigenden die Worte:

„Sie schwören bei Gott dem Allmächtigen und Allwissenden, die Pflichten eines Beisitzenden des Gewerbegerichtes getreulich zu erfüllen und Ihre Stimme nach bestem Wissen und Gewissen abzugeben.“

Die Beisitzer leisten den Eid, indem jeder einzeln die Worte spricht:

„Ich schwöre es, so wahr mir Gott helfe.“

Ist ein Beisitzer Mitglied einer Religionsgesellschaft, welcher das Gesetz den Gebrauch gewisser Bethuerungsformeln an Stelle des Eides gestattet, so wird die Abgabe einer Erklärung unter der Bethuerungsformel dieser Religionsgesellschaft der Eidesleistung gleich geachtet.

Zustellungen.

§ 18.

Die Zustellungen im Verfahren vor dem Gewerbegerichte erfolgen von Amtswegen durch die Gerichtschreiberei. (§ 47 des Ortsstatuts.)

§ 19.

Der Gerichtschreiber hat das zu übergebende Schriftstück in einem verschlossenen mit der Adresse der Person, an welche zugestellt werden soll, sowie mit einer Geschäftsnummer versehenen Briefumschlage dem Zu-

stellungsbeamten (städtischen Amtsboten) und im Falle der Zustellung durch die Post, dieser zur Zustellung zu übergeben.

Auf den Briefumschlag ist der Vermerk zu setzen: „Bereinfachte Zustellung.“

Die auf dem Briefumschlage angegebene Geschäftsnummer ist in den Akten zu vermerken.

§ 20.

Im Allgemeinen soll die Zustellung durch die Post bei Zustellungen außerhalb des Stadtbezirkes in Anwendung kommen.

Die Zustellungen innerhalb des Stadtbezirkes werden durch die städtischen Amtsboten besorgt.

§ 21.

Ueber die Zustellungen, um deren Bewirkung der Gerichtsschreiber die Post ersucht und über die Zustellungen durch die städtischen Amtsboten sind besondere Register nach Anlage 14 und 15 zu führen.

Die Nummern dieser Register sind als Geschäftsnummern auf dem Briefumschlage zu verzeichnen und in den Akten zu vermerken.

Zustellungsurkunde.

§ 22.

Die von dem Zustellungsbeamten (§ 49 des Ortsstatuts) oder dem Postboten aufzunehmende Zustellungsurkunde muß die Art und Weise, in welcher der seiner Adresse und seiner Geschäftsnummer nach bezeichnete Briefumschlag übergeben ist, insbesondere den Ort und die Zeit der Uebergabe, sowie die Person, welcher zugestellt wird bezeichnen und, wenn die Zustellung nicht an den Adressaten persönlich erfolgt ist, den Grund hiervon angeben, die Urkunde ist von dem die Zustellung vollziehenden Beamten zu unterschreiben.

Bei der Zustellung wird eine Abschrift der Zustellungsurkunde nicht übergeben. Der Tag der Zustellung ist von dem zustellenden Beamten auf dem Briefumschlage zu vermerken.

§ 23.

Für die Versendung von Geldern, Wertsachen und Akten, sowie für Ausläufe von besonderer Wichtigkeit ist ein besonderes Bestellbuch zu führen.

Ladungen.

§ 24.

Die Ladung von Zeugen und Sachverständigen (§ 61 des Ortsstatuts) ist vom Gerichtsschreiber unter Bezugnahme auf den Beweisbeschluß zu bethätigen. Die Zustellung erfolgt von Amtswegen nach Maßgabe der vorstehenden §§ 18 mit 22.

Die Ladung muß enthalten:

1. die Bezeichnung der Parteien,
2. die Thatsachen, über welche die Vernehmung erfolgen soll.
3. die Anweisung zur Ablegung des Zeugnisses, bezw. zur Gutachtensabgabe bei Vermeidung der durch das Gesetz angedrohten Strafen in dem nach Art und Zeit zu bezeichnenden Termine zu erscheinen.

Die Ladung einer dem aktiven Heere oder der aktiven Marine angehörigen Person des Soldatenstandes als Zeuge oder Sachverständiger erfolgt durch Ersuchen der Militärbehörde.

§ 25.

Bei der Ladung von öffentlichen Beamten und Dienern als Zeugen oder Sachverständige hat der Gerichtsschreiber nach Maßgabe der kgl. Allerhöchsten Verordnung vom 25. September 1879 (Justiz-Minist. =

Bl. 1879 S. 1291) und der gemeinsamen Minist.-Bef. vom 7. Januar 1882 (G. u. V.-Bl. S. 37) die vorgesezte Dienstbehörde von der Ladung zu benachrichtigen.

§ 26.

Die Genehmigung zur Vernehmung von Zeugen gemäß § 341 C.P.O. ist vom Vorsitzenden des Gewerbegerichts einzuholen und dem Zeugen bekannt zu machen.

Öffentliche Zustellungen.

§ 27.

Die öffentliche Zustellung einer Ladung oder einer vom Gewerbegerichte erlassenen Entscheidung erfolgt auf Anordnung des Gewerbegerichtes bezw. des Vorsitzenden desselben durch den Gerichtsschreiber von Amtswegen.

Die öffentliche Zustellung erfolgt durch Anheftung einer beglaubigten Abschrift des zuzustellenden Schriftstückes an die Gerichtstafel des Gewerbegerichts auf die Dauer von zwei Wochen, bei Schriftstücken, welche eine Ladung enthalten, durch die Anheftung einer beglaubigten Abschrift und durch Einrücken eines Auszuges des Schriftstückes in die öffentlichen Blätter, welche jeweils vom Magistrate zu öffentlichen Bekanntmachungen bestimmt sind.

§ 28.

Der Gerichtsschreiber hat für ordnungsmäßige Anheftung und Abnahme der Abschrift zu sorgen. Der Tag der Anheftung und der Tag der Abnahme sind von dem Gerichtsschreiber unter Beifügung seiner Unterschrift auf der Abschrift zu vermerken.

Niederlegung von Schriftstücken.

§ 29.

Erfolgt die Niederlegung von Schriftstücken auf der Gerichtsschreiberei zum Zwecke der Einsichtnahme Seitens der Beteiligten, so haftet der Gerichtsschreiber

für sorgfältige Aufbewahrung der Schriftstücke. Der Gerichtsschreiber hat ein Verzeichnis der niedergelegten Schriftstücke nach Anlage 21 zu führen.

Ausfertigungen der Entscheidungen.

§ 30.

Dem Gerichtsschreiber obliegt die Ausfertigung der von dem Gewerbegericht erlassenen Entscheidungen.

§ 31.

Die erteilten Ausfertigungen, welche unter der Ueberschrift „Ausfertigung“ eine wortgetreue Abschrift der Entscheidung und die Bescheinigung des Gleichlautes mit Angabe des Datums der Erteilung zu enthalten haben, hat der Gerichtsschreiber zu unterschreiben und mit dem Gewerbegerichtssiegel zu versehen.

§ 32.

Der Gerichtsschreiber hat auf Verlangen einer Partei Zeugnis über die Rechtskraft der von dem Gewerbegerichte erlassenen Urteile auf Grund der Akten zu erteilen.

Rechtskraft der Urteile.

§ 33.

Die Rechtskraft der Urteile tritt in den Fällen, in welchen Berufung oder Einspruch zulässig ist, vor Ablauf der für die Einlegung der Berufung oder des Einspruchs bestimmten Frist nicht ein.

In diesen Fällen wird der Eintritt der Rechtskraft durch rechtzeitige Einlegung der Berufung oder des Einspruchs gehemmt.

Der Gerichtsschreiber hat daher bei der Erteilung des Zeugnisses über die Rechtskraft zunächst zu prüfen, ob die Berufung oder der Einspruch zulässig ist, wobei auch die Wirksamkeit eines etwaigen Verzichtes und bei

der Berufung das Vorhandensein der Berufungssumme (§ 72 Abs. I des Ortsstatuts) in Betracht kommt.

§ 34.

Soll der Gerichtsschreiber feststellen, daß gegen ein Urteil des Gewerbegerichtes die Berufung zum k. Landgerichte München I nicht eingelegt worden ist, so hat er den Obergerichtsschreiber am k. Landgerichte München I um Ausstellung eines Zeugnisses darüber zu ersuchen, daß innerhalb der Notfrist ein Schriftsatz zum Zwecke der Terminbestimmung beim k. Landgerichte München I nicht eingereicht wurde (§ 646 d. R. G. B. D.).

§ 35.

Die Berufungen und Beschwerden, desgleichen die erhobenen Einsprüche werden vom Gerichtsschreiber in besondere Register eingetragen.

§ 36.

Behufs rechtzeitiger Feststellung des Eintrittes der Rechtskraft bedingter Endurteile hat der Gerichtsschreiber geeignete Kontrollvorkerkungen zu machen und dem Vorsitzenden des Gerichtes sofort hievon zum Zwecke der Anberaumung eines Termines zur Eidesleistung und Fortsetzung der mündlichen Verhandlung Mitteilung zu machen.

Nach Ansetzung des Termines ist die Ladung der Parteien durch den Gerichtsschreiber zu veranlassen (§ 50 des Ortsstatutes).

Vollstreckbare Ausfertigung.

§ 37.

Der Gerichtsschreiber hat die zur Zwangsvollstreckung erforderliche vollstreckbare Ausfertigung des rechtskräftigen oder für vorläufig vollstreckbar erklärten Urteiles zu erteilen.

Die vollstreckbare Ausfertigung ist eine Ausfertigung des Urteils, welche in der Ueberschrift ausdrücklich als vollstreckbare Ausfertigung zu bezeichnen und welcher die Vollstreckungsklausel am Schlusse beizufügen ist.

Die Vollstreckungsklausel lautet: „Vorstehende Ausfertigung wird dem zc. (Bezeichnung der Partei) zum Zwecke der Zwangsvollstreckung erteilt.“

§ 38.

Die vollstreckbare Ausfertigung ist vom Gerichtsschreiber zu unterschreiben und mit dem Gewerbegerichtssiegel zu versehen. Urteile, welche nur das Bestehen oder Nichtbestehen eines Rechtsverhältnisses oder die Echtheit oder Unechtheit einer Urkunde feststellen oder über den Grund eines nach Grund und Betrag streitigen Anspruchs vorabentscheiden, werden nicht vollstreckbar ausgefertigt. Das Gleiche gilt von Urteilen, welche keine andere Beurteilung als die zum Kostenersatz ohne Feststellung des zu ersetzenden Betrages aussprechen.

Von Urteilen, deren Vollstreckung nach ihrem Inhalte von dem durch den Gläubiger zu beweisenden Eintritte einer anderen Thatsache als einer dem Gläubiger obliegenden Sicherheitsleistung abhängt, darf eine vollstreckbare Ausfertigung nur erteilt werden, wenn entweder die Erteilung derselben durch ein rechtskräftiges oder durch ein für vorläufig vollstreckbar erklärtes Urteil angeordnet ist (§ 667 der RCPD.), oder wenn der Beweis des Eintrittes der Thatsache durch öffentliche Urkunden geführt wird (§ 664 der RCPD.). Im ersteren Falle ist das die Erteilung der vollstreckbaren Ausfertigung anordnende Urteil in der Vollstreckungsklausel zu erwähnen; im letzteren Falle darf die vollstreckbare Urkunde nur auf eine Anordnung des Vorsitzenden erteilt werden. Diese Anordnung ist von dem Gerichtsschreiber zu erholen. Die Anordnung und die Urkunden, durch welche der Beweis geführt ist, sind in der Vollstreckungsklausel zu erwähnen (§ 666 der RCPD.).

§ 39.

Der Umstand, daß die Geltendmachung des Anspruchs von dem Eintritte eines Kalendertages oder von einer Sicherheitsleistung des Gläubigers abhängig ist, hindert die Erteilung einer vollstreckbaren Ausfertigung nicht. (§ 672 RCPD.) Ebenso wenig ist bei Urteilen, welche auf Leistung gegen Gegenleistung gerichtet sind, erforderlich, daß die Gegenleistung erfolgt ist, soferne die Gegenleistung nicht der Leistung vorauszu gehen hat. Auch für den Fall des § 779 RCPD. besteht keine Ausnahme.

§ 40.

Die vollstreckbare Ausfertigung kann nicht nur wegen des ganzen Anspruchs, welcher Gegenstand des Urteils ist, sondern auch wegen eines Theiles desselben erteilt werden; ebenso kann, wenn das Urteil mehrere Entscheidungen enthält, die Vollstreckbarkeit der Ausfertigung auf einzelne derselben beschränkt werden.

Die Beschränkung der Vollstreckbarkeit auf einen Theil des Anspruchs oder auf einzelne der im Urteile enthaltenen Entscheidungen ist in der Vollstreckungsklausel auszudrücken. Wenn das Urteil mehrere von einander unabhängige Entscheidungen enthält und eine vollstreckbare Ausfertigung nur wegen einzelner derselben zu erteilen ist, so kann die Vollstreckungsklausel einem Auszuge beigefügt werden, welcher den auf die vollstreckbar auszufertigenden Entscheidungen bezüglichen Theil des Urtheiles enthält.

§ 41.

Die vollstreckbare Ausfertigung kann nicht nur für den im Urteile bezeichneten Gläubiger, sondern auch für seine Rechtsnachfolger (Erben, Cessionare u. s. w.), und nicht nur gegen den im Urteile bezeichneten Schuldner, sondern auch gegen seine allgemeinen Rechtsnachfolger, im Falle des § 694 der RCPD. gegen den dem Nach-

lasse oder dem Erben bestellten Kurator, und unter Berücksichtigung der §§ 236, 238 der RCPD. gegen denjenigen Rechtsnachfolger dieses Schuldners erteilt werden, an welchen die in Streit befangene Sache während der Rechtshängigkeit (vgl. §§ 235, 254, 461, 466 der RCPD.) oder nach Beendigung des Rechtsstreites veräußert ist.

Die vollstreckbare Ausfertigung kann für den Rechtsnachfolger des Gläubigers und gegen die bezeichneten Rechtsnachfolger des Schuldners nur erteilt werden, wenn entweder die Erteilung derselben durch ein rechtskräftiges oder vorläufig vollstreckbares Urteil angeordnet (§ 667 der RCPD.) oder die Rechtsnachfolge bei dem Gerichte offenkundig ist oder durch öffentliche Urkunden nachgewiesen wird (§ 663 der RCPD.). Die vollstreckbare Ausfertigung darf aus dem Grunde, daß die Rechtsnachfolge bei dem Gerichte offenkundig ist, oder auf Grund des Beweises durch öffentliche Urkunden nur auf Anordnung des Vorsitzenden erteilt werden (§ 666 der RCPD.).

Der Rechtsnachfolger des Gläubigers, für welchen die vollstreckbare Ausfertigung erteilt wird, und der Rechtsnachfolger des Schuldners, gegen welchen dieselbe erteilt wird, sind in der Vollstreckungsklausel unter Angabe des Verhältnisses, vermöge dessen die vollstreckbare Ausfertigung für oder gegen sie erteilt wird (Erbchaft, Cession, Erwerb während der Rechtshängigkeit u. s. w.) namhaft zu machen. Wird die vollstreckbare Ausfertigung auf Grund eines die Erteilung anordnenden Urtheiles erteilt, so ist das Urteil in der Vollstreckungsklausel zu erwähnen; wird die vollstreckbare Ausfertigung auf Grund der Offenkundigkeit der Rechtsnachfolge oder auf Grund des Nachweises derselben durch öffentliche Urkunden erteilt, so hat die Vollstreckungsklausel die Erwähnung der Anordnung des Vorsitzenden und der Offenkundigkeit der Rechtsnachfolge oder der öffentlichen Urkunden, durch

welche dieselbe nachgewiesen wird, zu enthalten (§§ 665, 666 der RCPD.).

Eine solche Vollstreckungsklausel kann etwa folgendermaßen lauten:

Vorstehende Ausfertigung wird auf Anordnung des Herrn Vorsitzenden des Gewerbegerichtes München dem N. N., ausweislich der Urkunde des k. Notars N. in N. vom Gesch.-N. Nr. Cessionar des Gläubigers N. N., zum Zwecke der Zwangsvollstreckung gegen den N. N., wie bei dem Gewerbegerichte offenkundig ist, Erben des Schuldners N. N. auf ein Drittel, wegen eines Drittels der Forderung erteilt.

Weitere vollstreckbare Ausfertigung.

§ 42.

Eine weitere vollstreckbare Ausfertigung darf derselben Partei oder ihrem Rechtsnachfolger, soferne nicht die zuerst erteilte vollstreckbare Ausfertigung zurückgegeben wird, nur auf Anordnung des Vorsitzenden erteilt werden. Die weitere Ausfertigung ist, wenn die zuerst erteilte nicht zurückgegeben wird, als solche sowohl in der Ueberschrift, als auch in der Vollstreckungsklausel ausdrücklich zu bezeichnen. Die Entscheidung des Vorsitzenden ist in der Vollstreckungsklausel zu erwähnen. Der Gerichtsschreiber hat von der Erteilung der weiteren Ausfertigung, wenn die Entscheidung, durch welche dieselbe angeordnet wird, nicht verkündet ist, den Gegner in Kenntnis zu setzen (§ 669 der RCPD.). Die zurückgegebene Ausfertigung wird zu den Akten genommen.

Die für die Erteilung einer weiteren vollstreckbaren Ausfertigung geltenden Vorschriften sind nicht anwendbar, wenn die zuerst erteilte vollstreckbare Ausfertigung nur wegen eines Teiles des Anspruchs oder wegen einzelner von mehreren im Urteile enthaltenen Entscheidungen erteilt ist und die neue vollstreckbare Ausfertigung sich ausschließlich auf einen anderen Teil des Anspruchs

oder auf andere Entscheidungen bezieht. In diesen Fällen kann statt der Erteilung einer vollstreckbaren Ausfertigung auch die Beifügung einer neuen Vollstreckungsklausel erfolgen, durch welche die Vollstreckbarkeit entsprechend ausgedehnt wird.

§ 43.

Vor der Aushändigung einer neuen vollstreckbaren Ausfertigung ist auf der Urschrift des Urteils zu bemerken, für welche Partei und zu welcher Zeit die Ausfertigung erteilt ist (§ 670 der RCPD.). Das Gleiche gilt von der Erteilung einer neuen, die Vollstreckbarkeit ausbehnenden Vollstreckungsklausel. Ist die Vollstreckbarkeit der Ausfertigung beschränkt (§ 42 Abs. 2 der Ausführungsbestimmungen) so ist die Beschränkung in der Bemerkung zu erwähnen. Ist das von dem Gerichte der höheren Instanz erlassene Urteil von dem Gerichtsschreiber des Gewerbegerichts ausgefertigt, so ist die Bemerkung auf die in den Akten befindliche beglaubigte Abschrift des Urteils zu setzen.

§ 44.

Die für die vollstreckbare Ausfertigung von Urteilen geltenden Vorschriften finden vorbehaltlich der unten angeführten besonderen Bestimmungen entsprechende Anwendung:

1. auf Vergleiche, welche nach Erhebung der Klage zur Beilegung des Rechtsstreites seinem ganzen Umfange nach oder in Betreff eines Theiles des Streitgegenstandes vor dem Gewerbegerichte abgeschlossen sind,
2. auf Entscheidungen in Gewerbestreitigkeiten, gegen welche das Rechtsmittel der Beschwerde (§§ 530—540 der RCPD.) stattfindet, soweit dieselben zum Vollzuge der Zwangsvollstreckung bedürfen, wohin insbesondere gehören:
 - a) die Beurteilung des Gerichtsschreibers, eines gesetzlichen Vertreters oder anderen Bevollmächtigten, sowie

der städt. Amtsboten zur Tragung der durch grobes Verschulden veranlaßten Kosten (§ 97 der RCPD.), die Verurteilung ungehorsamer Zeugen und Sachverständigen in die Kosten (§§ 345, 355, 374 der RCPD.), dann der Beschluß, durch welchen die Nachzahlung von Kosten angeordnet wird (§ 118 der RCPD.), vorausgesetzt, daß der Betrag der Kosten festgesetzt ist,

b) die Festsetzung des zu erstattenden Kostenbetrages (§ 99 der RCPD.),

3. auf Arrestbefehle (§ 802 der RCPD.) und einstweilige Verfügungen (§ 816 der RCPD.).

Die in Ziff. 2 erwähnten Entscheidungen, gegen welche das Rechtsmittel der Beschwerde stattfindet, können sofort nach ihrer Erlassung vollstreckbar ausgefertigt werden; die Einlegung der Beschwerde hindert die vollstreckbare Ausfertigung nur in den Fällen, in welchen der Beschwerde ausdrücklich aufschiebende Wirkung beigelegt oder die Aussetzung der Vollziehung angeordnet ist (§§ 535, 540 der RCPD.). Bezüglich der Aufhebung der gegen Zeugen und Sachverständige ausgesprochenen Verurteilung sind die Bestimmungen der §§ 346, 367 der RCPD. zu beachten.

Arrestbefehle und einstweilige Verfügungen (Ziff. 3) bedürfen der Vollstreckungsklausel nur in dem Falle, wenn nach Erlassung derselben eine Rechtsnachfolge auf Seite des Gläubigers oder des Schuldners eingetreten ist. Bei der Erteilung der Vollstreckungsklausel ist darauf Rücksicht zu nehmen, daß die Vollziehung unstatthaft ist, wenn seit dem Tage, an welchem der Befehl oder die Verfügung verkündet oder der Partei, auf deren Gesuch sie ergingen, zugestellt ist, zwei Wochen verstrichen sind (§§ 809, 815 der RCPD.). Bezüglich des Widerspruchs gegen den Beschluß, durch welchen ein Arrest oder eine einstweilige Verfügung angeordnet wird, sind die §§ 804—807 der RCPD. zu beachten.

Zwangsvollstreckung.

§ 45.

Der Gerichtsschreiber hat auf Verlangen die Ertheilung des Auftrages zur Zwangsvollstreckung an einen Gerichtsvollzieher zu vermitteln.

Der Gerichtsschreiber hat dafür zu sorgen, daß seitens der die Vermittlung ansuchenden Partei der Auftrag so erteilt wird, daß derselbe von dem Gerichtsvollzieher ohne Anstand ausgeführt werden kann.

Es muß daher die Person des Schuldners und der beizutreibende Betrag oder die Sachen, deren Herausgabe erwirkt werden soll, mit der erforderlichen Bestimmtheit bezeichnet werden, geeigneten Falls ist auch der Gläubiger zur Äußerung darüber zu veranlassen, welche Gegenstände gepfändet werden sollen und wo dieselben zu finden sind.

Der Gerichtsschreiber hat sich insbesondere zu vergewissern, ob die Ausführung des Auftrages rechtlich zulässig ist. Dabei hat er zu prüfen, ob für die vorzunehmende Vollstreckungshandlung der Gerichtsvollzieher sachlich oder örtlich zuständig ist; er hat ferner darauf zu sehen, daß die vollstreckbare Ausfertigung des Schuldtitels oder die sonstige Urkunde, aufgrund welcher die Zwangsvollstreckung zu erfolgen hat (Arrestbefehl), beigebracht wird, daß die vollstreckbaren Ausfertigungen oder die sonstige Urkunde mit der erforderlichen Vollstreckungsklausel versehen ist, daß der Nachweis der Zustellung der unter Einhaltung der Vorschriften in den §§ 18 mit 22 der Ausführungsbestimmungen zuzustellenden Schriftstücke beigebracht wird. Gegen eine dem aktiven Heere oder der aktiven Marine angehörende Militärperson darf die Zwangsvollstreckung erst beginnen, nachdem von derselben die vorgesezte Militärbehörde Anzeige erhalten hat. Die Bescheinigung über Empfang dieser Anzeige ist beizubringen.

Unzuständigkeit des Gewerbegerichtes.

§ 46.

Das Gewerbegericht ist unzuständig in den Zwangsvollstreckungshandlungen, zu deren Vornahme das Amtsgericht als Vollstreckungsgericht ausschließlich zuständig ist.

Wird das Gewerbegericht zur Vornahme einer außerhalb seines Bereiches fallenden Vollstreckungshandlung angegangen, so hat das Gewerbegericht, bezw. der Gerichtsschreiber den Antragsteller an das Amtsgericht zu verweisen.

Haft.

§ 47.

Der persönliche Sicherheitsarrest (§ 73 Abs. IV des Ortsstatuts) findet nur statt, wenn er erforderlich ist, um die gefährdete Zwangsvollstreckung in das Vermögen des Schuldners zu sichern.

§ 48.

Das Gewerbegericht hat bei Anordnung der Haft einen Haftbefehl zu erlassen, in welchem der Gläubiger, der Schuldner und der Grund der Verhaftung zu bezeichnen sind.

§ 49.

Die Verhaftung des Schuldners erfolgt durch einen Gerichtsvollzieher. Der Haftbefehl muß bei der Verhaftung dem Schuldner vorgezeigt und auf Begehren abschriftlich mitgeteilt werden.

Kosten der Haft.

§ 50.

Der Gläubiger hat die Kosten, welche durch die Haft entstehen, einschließlich der Verpflegskosten von Monat zu Monat voranzuzahlen. Die Aufnahme des Schuldners in das Gefängnis ist unstatthaft, wenn nicht mindestens für einen Monat die Zahlung geleistet ist.

Wird die Zahlung nicht spätestens bis zum Mittage des letzten Tages erneuert, für welchen sie geleistet ist, so wird der Schuldner von Amtswegen aus der Haft entlassen. Gegen den Schuldner, welcher aus diesem Grunde oder ohne sein Zuthun auf Antrag des Gläubigers entlassen ist, findet auf Antrag desselben Gläubigers eine Erneuerung der Haft nicht statt.

§ 51.

Soll die Haft gegen eine dem aktiven Heere oder der aktiven Marine angehörende Militärperson vollstreckt werden, so hat das Gewerbegericht die vorgesezte Militärbehörde um die Vollstreckung zu ersuchen.

§ 52.

Die Haft darf die Dauer von sechs Monaten nicht übersteigen. Nach Ablauf der sechs Monate wird der Schuldner von Amtswegen aus der Haft entlassen.

§ 53.

Die Haft wird nach Maßgabe der k. Allerh. VO. v. 3. Dez. 1881 (G. u. B.=Bl. S. 1331) und Justiz-Minist.=Bekanntmachung vom 6. Dez. 1881 (J.=M.=Bl. S. 483) die Vollziehung der Personalhaft betr. vollstreckt.

§ 54.

Die Verhaftung eines Zeugen, gegen welchen die Haft zur Erzwingung des Zeugnisses angeordnet ist (§ 355 Abs. 2 RCPD.) erfolgt im Auftrage der Partei, welche die Anordnung der Haft beantragt hat, auf Grund des Haftbefehles.

Aktenanlage.

§ 55.

Dem Gewerbegerichtsschreiber obliegt die Anlegung und Aufbewahrung der Akten und die Führung des Registers über dieselben.

§ 56.

Für jede beim Gewerbegericht anhängige Streitsache wird aus den in derselben erwachsenen Schriftstücken ein Akt gebildet.

Jeder Akt, der der Berufungs- oder Beschwerdeinstanz vorzulegen ist, erhält einen Umschlag von blauer Farbe mit der in Anlage 30 angegebenen Ueberschrift.

Die einzelnen zu einem Akte gehörigen Schriftstücke werden nach der Zeitfolge geordnet und mit fortlaufender Nummer versehen.

Registratur.

§ 57.

Die Akten werden in ein Register eingetragen; die Nummer des Registers wird auf dem Akte unter Beisetzung des Geschäftsjahres vermerkt. Im Uebrigen ist für die Aufbewahrung der Akten die Registraturordnung des Stadtmagistrates maßgebend.

Sitzungen

§ 58.

Die ordentlichen Sitzungen des Gewerbegerichtes finden in der Regel zweimal wöchentlich, am Dienstag und Freitag statt.

Fällt der Sitzungstag auf einen Feiertag, so findet die Sitzung an dem dem Feiertage vorhergehenden Tage statt.

Abweichungen von dieser Vorschrift bestimmt der Vorsitzende.

§ 59.

Die Sitzungen beginnen in der Zeit vom 1. April bis 30. September um 8 Uhr, in der Zeit vom 1. Oktober bis 31. März um 8 $\frac{1}{2}$ Uhr vormittags.

§ 60.

Die außerordentlichen Sitzungen werden vom Vorsitzenden anberaumt.

Liste der Beisitzer und Hilfsbeisitzer.

§ 61.

Die gewählten Beisitzer und Hilfsbeisitzer sind nach der Reihenfolge des Looses in die in Anlage 32 und 33 bezeichneten Listen einzutragen.

Ladung der Beisitzer.

§ 62.

Auf grund dieser Listen werden die Beisitzer und Hilfsbeisitzer zu der sie treffenden Sitzung vom Vorsitzenden unter Hinweis auf die gesetzlichen Folgen des Ausbleibens besonders geladen.

Entschädigung der Beisitzer.

§ 63.

Unmittelbar nach der Sitzung haben die Beisitzer und Hilfsbeisitzer die ihnen nach § 13 Abs. V des Statuts gebührende Entschädigung in der Gerichtsschreiberei zu erheben; der Empfang ist nach Formular zu quittiren.

Bekanntgabe der Sitzungsgegenstände.

§ 64.

Am Tage vor der Verhandlung hat der Gerichtsdienner an der Gerichtstafel ein Verzeichnis der Sitzungsgegenstände anzuhängen.

Sitzungskleidung.

§ 65.

Der Vorsitzende und der Gerichtsschreiber erscheinen zu den Sitzungen im schwarzen Frack und schwarzen Beinkleidern. Die Beisitzer haben in dunkler Kleidung zu erscheinen.

Aufrechterhaltung der Ordnung.

§ 66.

Dem Vorsitzenden obliegt die Aufrechterhaltung der Ordnung in der Sitzung nach Maßgabe des § 36 des Gesetzes betr. die Gewerbegerichte.

Die von dem Gewerbegerichte erkannten Haftstrafen in Gemäßheit der §§ 178 und 179 R.G.B.G. werden im Gefängnisse des kgl. Amtsgerichts München I, Abteilung für Strassachen, vollstreckt.

Gerichtsdienner.

§ 67.

Der Gerichtsdienner hat während der Sitzung im Sitzungssaale anwesend zu sein.

Demselben obliegt der Aufruf der Sache.

Sitzungskalender.

§ 68.

Dem Vorsitzenden obliegt die Führung des Kalenders für die mündliche Verhandlung der am Gewerbegericht anhängigen Rechtsstreitigkeiten nach Maßgabe der Justiz-Ministerial-Bekanntmachung vom 11. Dezember 1880 (Just.-Minist.-Bl. 1880 S. 427 ff.)

Entschädigung der Zeugen und Sachverständigen.

§ 69.

Zeugen und Sachverständige haben nach Maßgabe der Gebührenordnung für Zeugen und Sachverständige (R.-Ges. vom 30. Juni 1878) Anspruch auf Entschädigung für Zeitverjümmnis und, wenn ihr Erscheinen eine Reise erforderlich macht, auf Erstattung der Kosten, welche durch die Reise und den Aufenthalt am Orte der Vernehmung verursacht werden.

Die Entschädigung wird vom Vorsitzenden festgesetzt. Die Ausbezahlung erfolgt in der Gerichtsschreiberei.

§ 70.

Als Anhang werden Formulare für:
Kostenfestsetzungsbeschlüsse;
Arrestpfändung von Forderungen;
dinglichen Arrest;
Abweisung eines Arrestantrages;
Berurteilung eines ungehorsamen Zeugen oder
Sachverständigen;
Ladung der Parteien zum Termine nach § 50 des
Ortsstatutes;
Ladung der Partei nach § 57 Abs. 1 des Ortsstat.;
Ladung des bestellten Vertreters einer nichtprozeß-
fähigen Partei
beigegeben.

Gerichtskosten und Strafen.

§ 71.

Die Vereinnahmung und rechnerische Behandlung der bei dem Gewerbegerichte München anfallenden Gebühren, Geldstrafen, sowie der hiemit in Verbindung stehenden Auslagen und durchlaufenden Gelder (Zeugengebühren, Vorschüsse u. dergl.) obliegt dem Gerichtsschreiber. (In Ansehung der Beitreibung siehe § 75 des Ortsstatuts.)

§ 72.

Derjelbe hat zu führen:

1. das Gebührenregister —
2. das Vorschußregister —
3. das Auslagenregister —

und

4. das Kassatagebuch —

nach Maßgabe folgender Bestimmungen:

Gebühren-Register.

§ 73.

Alle, der Gebührenbewertung unterliegenden, gewerbegerichtlichen Akte sind alsbald nach ihrem Anfall in dem Gebührenregister in Soll zu stellen. (§ 76 unten)

Bezüglich der Führung dieses Registers, welches auf die Dauer eines Quartals angelegt ist, gelten im Allgemeinen die auf dem Titelbogen desselben vordruckten Bestimmungen, auf welche hier Bezug genommen wird. In diesem Register sind auch die erkannten Strafen vorzutragen.

Berechnung der Gebühren.

§ 74.

Bei der Gebührenberechnung hat der Gerichtsschreiber im Allgemeinen den Wert des Streitgegenstandes zu Grunde zu legen, soferne nicht eine gerichtliche Werthfestsetzung — sei es nach der Natur des Streitgegenstandes, sei es infolge Antrages einer Partei — bereits vorliegt.

Höhe der Gerichtsgebühren.

§ 75.

Die Gebühr für die Verhandlung des Rechtsstreites vor dem Gewerbegerichte (§ 74 des Ortsstatuts) beträgt:

bei einem Streitgegenstand:

bis zu 20 M. einschließlich	1.00 M.
von 20 bis 50 M.	1.50 M.
„ 50 „ 100 M.	3.00 M.

Jede weiteren 100 M. des Streitgegenstandes steigern die Gebühren um 3 M.; die höchste Gebühr beträgt 30 M.

Die Hälfte der vorgenannten Gebühren kommt zur Erhebung, wenn eine kontradiktorische Verhandlung nicht vorhergegangen ist,

- a) bei Erledigung des Rechtsstreites durch Versäumnisurteil,
- b) für die Entscheidung auf grund Anerkenntnisses,
- c) für die Entscheidung auf grund Zurücknahme der Klage.

Alle sonstigen Verhandlungen, insbesondere Vergleiche sind gebührenfrei, auch wenn den letzteren bereits eine kontradiktorische Verhandlung vorausgegangen ist.

Schreibgebühren kommen nicht in Ansatz.

Für Zustellungen werden baare Auslagen nicht erhoben.

Alle übrigen Auslagen richten sich nach § 79 des Reichsgerichtskostengesetzes wobei § 2 desselben Anwendung findet.

Fälligkeit der Gebühren.

§ 76.

Die Fälligkeit der Gebühren und rückzuersezenden Auslagen tritt regelmäßig erst ein, wenn das Verfahren durch unbedingte Entscheidung über die Kosten oder durch Zurücknahme der Klage als beendigt angesehen werden kann.

Die Fälligkeit der erkannten Strafen tritt mit der Rechtskraft der bezüglichen Entscheidung ein.

Abschließung des Gebührenregisters.

§ 77.

Das Gebührenregister ist am Schlusse eines jeden Quartals abzuschließen und im Laufe des, dem Quartalsabschlusse folgenden Monats dem Magistrate behufs Revision in Vorlage zu bringen.

Bis zur erfolgten Vorlage, welche spätestens am 10. des auf das Quartal folgenden Monats zu geschehen hat, können allenfallsige, nachträglich einzuzahlende Gebühren und Strafen noch zur Einstellung gelangen.

Rückstandsverzeichnis.

§ 78.

Der Gerichtsschreiber ist verpflichtet, einen Auszug aller aus dem vorhergehenden Quartale vorhandenen Rückstände zu fertigen, bevor er das Gebührenregister an den Magistrat zur Prüfung abgibt.

Hiezu kann das Formular des Gebührenregisters selbst angewendet werden.

Dasselbe ist dem städtischen Taxamte behufs Beitreibung zu überweisen.

Das Taxamt liefert die beigetriebenen Gebühren direkt an die Stadthauptkassa ab.

Ueberwiesene Ausstände darf der Gerichtsschreiber nicht selbst vereinnahmen.

Mahnung säumniger Schuldner.

§ 79.

Behufs möglichster Vermeidung von Rückständen hat der Gerichtsschreiber dem Schuldner die schuldigen Beträge ohne Verzug mittelst Kostenrechnung mit dem Beifügen bekannt zu geben, daß, wenn die Zahlung nicht umgehend erfolgt, der Rückstand der zwangsweisen Beitreibung überwiesen werden müßte.

Auf der Kostenrechnung ist die Nummer des Gebührenregisters anzugeben.

§ 80.

Für beizutreibende Rückstände vor Abschluß und Uebergabe des Gebührenregisters hat der Gerichtsschreiber periodisch Ausstandsverzeichnisse nach Vollstreckbarkeitserklärung an das städtische Taxamt behufs Beitreibung abzugeben.

Der Vollzug der Beitreibung obliegt den städtischen Amtsvollziehern, welche hierüber mit der Gerichtsschreiberei abzurechnen haben.

Ueber die zur Beitreibung dem städtischen Taxamte überwiesenen Rückstände ist besondere Bemerkung zu führen.

Kostenvorschuß.

§ 81.

Zur Deckung von Baarauslagen ist in den gesetzlich zulässigen Fällen die antragstellende Partei zur Zahlung eines Kostenvorschusses verpflichtet. (§§ 344 u. 367 C.P.D.)

Für die Einforderung (Erhebung) solcher Vorschüsse ist die Anordnung des Gerichts maßgebend; dieselben sind zu erheben, sobald für deren Entrichtung die Voraussetzungen eingetreten sind.

Vorschuß-Register.

§ 82.

Ueber diese, von den Parteien vorzuschießenden Gerichtsauslagen, hat der Gerichtschreiber ein besonderes Register — das Vorschußregister — zu führen, welches für mehrere Jahre angelegt werden kann.

Wird die Anlage eines neuen Registers erforderlich, so ist das bisherige abzuschließen und sind die noch unerledigten Posten aus demselben in das neue Register vollständig überzutragen.

Die abgeschlossenen Register sind in der Gerichtschreiberei des Gewerbegerichts aufzubewahren.

Zu dem Vorschußregister ist nötigenfalls ein nach Streitfachen geordnetes Repertorium zu führen.

§ 83.

Für Gebühren, welche für Bornahmen der Amtshandlungen und den Vollzug des Verfahrens überhaupt erwachsen, bedarf es im Allgemeinen der Einforderung eines Vorschusses nicht.

§ 84.

Die Verpflichtung zur Zahlung der vorzuschießenden Beträge bleibt bestehen, wenn auch die Kosten des Verfahrens einem Anderen auferlegt oder von einem Anderen übernommen sind.

§ 85.

Betragen die erhobenen Vorschüsse mehr als die Hälfte der Kaution des Gerichtschreibers, so sind dieselben bei der Stadthauptkassa zu hinterlegen. Ueber Abgabe und

Rücknahme ist im Kassabuch Vortrag zu machen und über die Hinterlage besondere Vormerkung zu führen.

Gerichts-Auslagen.

§ 86

Alle Gerichtsauslagen insbesondere Porti, Post- und Telegraphengebühren, sowie Gebühren der Zeugen und Sachverständigen, soweit hiefür Kostenvorschüsse von den Parteien nicht erlegt wurden — und überhaupt alle jene Auslagen, welche nach Anfall bezahlt werden müssen, hat der Gerichtsschreiber nach ihrem Anfall bezw. nach Anweisung des Gewerbegerichts gegen Empfangsbestätigung zur Auszahlung zu bringen. Ebenso hat der Gerichtsschreiber die Vergütung der Beisitzer mit 4 Mark für die Sitzung gegen Empfangsschein (vergl. § 63 der Ausführungsbestimmungen) zu leisten und sich nach Bestätigung der Liquidation durch den Vorsitzenden von der Stadthauptkasse rückvergüten zu lassen.

Auslagenregister.

Hiefür ist ein eigenes Register — das Auslagen-Register — zu führen.

Dasselbe wird quartalweise abgeschlossen und mit dem Gebührenregister behufs revisorischer Prüfung dem Magistrate vorgelegt.

Hinsichtlich der verausgabten Porti und Postgebühren gilt das Postaufgabebuch als Nachweis.

Porti und Postgebühren sind täglich summarisch in das Kassatagebuch überzutragen.

Die rückzuersezenden Auslagen sind sofort nach Fälligkeit einzuheben und finden hiebei die §§ 78, 79, 80 u. 81 oben sinngemäße Anwendung.

Die Liquidationen der Gerichtsvollzieher über die in Armenrechtsfachen zu ersetzenden Auslagen erfolgen nach Maßgabe der für die ordentlichen Gerichte geltenden diesbezüglichen Vorschriften.

§ 87.

Der Kassabestand der von dem Gerichtschreiber eingehobenen Gebühren, Strafen und rückständigen Auslagen darf die Hälfte der von demselben gestellten Kaution nicht überschreiten.

Ablieferung der eingehobenen Gelder.

§ 88.

Die Ablieferung der durch den Gerichtschreiber eingehobenen Gebühren und Strafen, sowie der rückgesetzten Auslagen hat an die Stadthauptkassa mittelst Liefercheines zu erfolgen.

Kassatagebuch.

§ 89.

Um jederzeit ohne weitläufige, zeitraubende Berechnungen den vorhandenen Kassabestand sofort feststellen zu können und zur Kontrolle des Gebühren-, Vorschuss- und Auslagenregisters wird die Führung eines Kassatagebuches angeordnet.

Dasselbe wird auf die Dauer eines Jahres angelegt. Das Kassatagebuch hat in besonderen Rubriken nachzuweisen:

a) Gebühren und Strafen

b) Vorschüsse und durchlaufende Gelder

Alle zur Einzahlung gelangenden Gebühren, Strafen, rückgesetzte Gerichtsauslagen, Vorschüsse und dgl. sind sofort nach ihrem Anfall im Kassatagebuche unter Hinweis auf die fortlaufende Nummer des betreffenden Registers zu verbuchen.

Am Schlusse eines jeden Quartals ist im Gebührenregister die Vereinnahmung der im Kassatagebuche als bezahlt eingestellten Beträge zu konstatieren.

Quittungen.

§ 90.

Zu den Quittungen über bestrittene Auslagen und über die Hinausvergütung durchlaufender Gelder ist Anlage 55 zu verwenden.

Auf derselben können auch verschiedene Zahlungsbescheinigungen, jedoch unter getrennter Behandlung der in einer Sache bezahlten Gelder vereinigt werden.

Das Register, zu welchem diese Quittungen Belege bilden, sowie die Nummer desselben ist oben links zu vermerken.

Die Belege zu den verschiedenen Registern müssen für jedes derselben getrennt gehalten und mit besonderer fortlaufender Nummer versehen werden.

Kostenverzeichnis.

§ 91.

Die Gebühren und Auslagen sind auf den Urschriften und etwaigen Ausfertigungen vorzumerken.

In allen Fällen, in welchen in einer Streitsache Spezialakten angelegt worden sind, ist zu denselben ein Kostenverzeichnis anzulegen.

In dieselben sind nicht nur die anfallenden Gebühren, Strafen und Auslagen-Vorschüsse, sondern auch alle sonstigen durchlaufenden Gelder und dergl. vorzumerken.

Auf Grund dieses Kostenverzeichnisses gelangen sämtliche in der betreffenden Streitsache angefallenen Gelder zur Erhebung und Berechnung.

Kostentragung.

§ 92.

Schuldner der entstandenen Gebühren und Auslagen zc. ist derjenige, welchem die Kosten durch gerichtliche Entscheidung auferlegt sind, oder welcher dieselben durch eine vor dem Gewerbegerichte abgegebene oder diesem mitgeteilte Erklärung übernommen hat.

In Ermangelung einer solchen Entscheidung oder Uebernahme ist derjenige, welcher das Verfahren beantragt hat, zur Kostentragung verpflichtet.

§ 93

Die durch gewerbegerichtliche Entscheidung begründete Verpflichtung zur Zahlung der Gebühren und Anslagen erlischt wieder, insoweit etwa nachträglich eine Aufhebung oder Abänderung der Entscheidung erfolgt.

Eine Rückerstattung bereits bezahlter Beträge findet — insoweit der Gebührenanspruch an sich bestehen bleibt — nicht statt.

§ 94.

Sind die entstandenen Gebühren und Anslagen von der einen oder anderen Partei durch Uebereinkunft beider Parteien übernommen worden, so haftet jede Partei für die Hälfte derselben.

Diese Haftbarkeit darf indessen erst in Anspruch genommen werden, wenn eine Zwangsvollstreckung in das bewegliche Vermögen der Partei, welche den betreffenden Betrag durch Uebereinkunft zur Zahlung übernommen hatte, erfolglos geblieben ist.

In dem Gebührenregister ist daher solchen Falls zunächst die letztere Partei als Schuldner einzustellen.

Die Vormerkung der subsidiär haftbaren Partei ist jedoch in der Rubrik Bemerkungen vorzutragen.

Sicherheitsleistung.

§ 95.

Ist eine Sicherheitsleistung angeordnet, so ist dieselbe auf Anweisung des Vorsitzenden bei dem magistrat. Hinterlegungsamt zu bewerkstelligen. Die Herausgabe erfolgt gleichfalls auf Anweisung des Vorsitzenden.

Kassaführung.

§ 96.

Für die Kassaführung gelten die allgemeinen Vorschriften über das Kassawesen beim Magistrat München vom 3. Juli 1885.

§ 97.

In soweit nicht im Vorstehenden von den allgemeinen Dienstesvorschriften für den Gerichtsschreiber bei den Amtsgerichten abweichende Bestimmungen getroffen sind, finden diese allgemeinen Dienstesvorschriften im übrigen entsprechende Anwendung.

Zweiter Abschnitt.

Verfahren vor dem Bürgermeister.

Anmeldung der Streitigkeiten.

§ 98.

Die Ausführungsbestimmungen zum Gewerbegericht erstrecken sich nicht auf das Verfahren vor dem Bürgermeister.

Protokoll.

§ 99.

Die Anmeldung von Streitigkeiten der in § 88 des Ortsstatuts bezeichneten Art erfolgt, soferne die streitige Verpflichtung im Bezirke der Gemeinde München zu erfüllen ist, im Magistratsgebäude.

§ 100.

Der zur Entgegennahme der Parteianträge beauftragte städtische Beamte hat ein kurz zu fassendes Protokoll aufzunehmen, welches die Bezeichnung der Streittheile nach Name, Stand oder Gewerbe und Wohnung, den Streitgegenstand, den Klagegrund und den Klageantrag des Klägers zu enthalten hat.

§ 101.

Die Anmeldung der in § 88 des Statuts bezeichneten Streitigkeiten kann auch durch Einreichung eines

Schriftsatzes erfolgen, welcher die Bezeichnung der Streittheile, den Grund der Klage und den Klagsantrag enthalten muß.

Ladung.

§ 102.

Die Parteien werden von Amtswegen zur öffentlichen Sitzung geladen und zwar der Kläger für den Fall des Nichterscheinens unter Androhung der Annahme der Klagszurücknahme,

der Beklagte — für den Fall des Nichterscheinens unter Androhung der Annahme des Klagszugeständnisses und des Einredeausschlusses.

§ 103.

Dem Kläger wird die Ladung bei Erklärung der Klage zum Protokoll sofort mündlich zum Protokolle eröffnet, wobei ihm Abschrift der Eröffnung einzuhändigen ist; bei Klagshebung durch Einreichung eines Schriftsatzes wird der Kläger durch Entschließung des Bürgermeisters bezw. dessen Stellvertreters geladen.

§ 104.

Dem Beklagten wird die Ladung unter Mitteilung des wesentlichen Inhalts der Klage schriftlich zugestellt.

§ 105.

Erscheinen in dem anberaumten Termine weder Kläger noch Beklagter, so wird die Streitsache für beruhend erklärt.

Erscheint lediglich der Kläger, so wird der Beklagte dem Antrage des Klägers gemäß verurteilt.

Erscheint lediglich der Beklagte, so wird der Kläger mit seiner Klage abgewiesen.

Mündliche Verhandlung.

§ 106.

Erscheinen beide Streittheile, so erhalten der Kläger zur Begründung der Klage, der Beklagte zum Vorbringen

der Einreden und Verteidigungsmittel das Wort. Hierauf erfolgt, wenn Beweise angeboten und nötig sind, die Beweisaufnahme.

Nach der Beweisaufnahme ist den Parteien eine kurze Aeußerung zu gestatten.

Bergleich.

§ 107.

Der Bürgermeister bezw. sein Stellvertreter hat in jeder Lage des Rechtsstreites einen Vergleich anzubahnen.

Kommt ein Vergleich zu Stande, so ist von dem bei der Sitzung anwesenden Protokollführer ein Protokoll darüber aufzunehmen und von den Parteien und dem Bürgermeister oder seinem Stellvertreter zu unterschreiben.

§ 108.

Sind nach Erledigung der zur Sitzung verwiesenen Gegenstände ungeladene Parteien anwesend, welche Streitigkeiten der in § 88 des Statuts bezeichneten Art zum Austrage bringen wollen, so kann bei ausreichender Zeit sofort in deren Verhandlung eingetreten werden.

§ 109.

Die erforderlichen Zustellungen erfolgen an hier wohnhafte Personen durch die städtischen Amtsboten, an auswärts wohnende Personen durch die Post.

§ 110.

Für das Verfahren vor dem Bürgermeister werden abgesehen von Baarauslagen weitere Kosten und Gebühren nicht erhoben.

§ 111.

Für das Verfahren vor dem Bürgermeister kommen die in Anlage 58—66 abgedruckten Formulare zur Verwendung.

Staats-

Bibliothek

07/6170

~~~~~  
G. Franz'sche k. b. Hofbuchdruckerei (G. Emil Maner), München.  
~~~~~